

ABAS

Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe



Tätigkeitsbericht für den Berufszeitraum 2008 bis 2013

An der Erstellung dieses Tätigkeitsberichtes des ABAS haben mitgewirkt:

Dr. Jürgen Mertsching, Medizinische Hochschule Hannover

Dr. Ursula Schies, BG Bau München

Dr. Hans-Josef Riegel, BG RCI Köln

Hans-Jürgen Ulrich, MLT Medizin- und Labortechnik, Frankfurt am Main

Dr. Lucia Voegeli-Wagner, Hessisches Sozialministerium, Wiesbaden

Die Vorsitzenden der Arbeitskreise der Unterausschüsse (siehe Bericht)

Silke Hopf, ABAS-Geschäftsführung, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	4
2	Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe – ABAS.....	5
3	Unterausschuss 1 „Neue Entwicklungen“	7
3.1	Internationale Entwicklungen im Bereich Biostoffe	7
3.1.1	Internationales CEN Workshop Agreement (CWA)	7
3.1.2	Europäischer CBRN-Aktionsplan	9
3.2	Synthetische Biologie.....	11
3.3	Evidenzbasierung im Arbeitsschutz.....	12
3.4	Arbeitskreise	13
3.4.1	Arbeitskreise zur Erarbeitung der TRBA 130 „Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen“ und zur Angliederung des ABAS-Beschlusses 604 „Sicherheitstechnische Anforderungen bei der Milzbrand-Diagnostik“	13
3.4.2	Arbeitskreis zur Überarbeitung der TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“	14
3.4.3	Arbeitskreis zur Erarbeitung der TRBA 200 „Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung“	15
3.4.4	Arbeitskreis zur „Empfehlung des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe und des Robert Koch-Institutes über Maßnahmen zum Schutz vor gefährlichen biologischen Agenzien in Poststellen und beim Umgang mit Poststücken in Abhängigkeit von der Gefährdungslage“	16
4	Unterausschuss 2 „Schutzmaßnahmen/Fragen der technischen Sicherheit“	17
4.1	Arbeitskreis zur Überarbeitung der TRBA 120 „Versuchstierhaltung“	17
4.2	Arbeitskreis zur Überarbeitung der TRBA 220 „Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen“	18
4.3	Arbeitskreis zur Überarbeitung der TRBA 240 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut“	18
4.4	Arbeitskreis zur Überarbeitung der TRBA 500 „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“	19
4.5	Arbeitskreis zur Überarbeitung der TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“	20
4.6	Arbeitskreis zur Überarbeitung der TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“	21
4.7	Arbeitskreis zur Überarbeitung der TRBA 212 bis 214 „Abfallwirtschaft“	22
4.8	Arbeitskreis zur Überarbeitung des ABAS-Beschluss 609 „Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza“	23
4.9	Arbeitskreis zur Überarbeitung des ABAS-Beschluss 603 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Transmissibler Spongiformer Enzephalopathie (TSE) assoziierter Agenzien in TSE-Laboratorien“	23
4.10	Arbeitskreis Arbeitsplatzbewertung.....	24
4.11	Arbeitskreis „Bedarfsprüfung Persönliche Schutzausrüstung“	25
5	Unterausschuss 3 „Einstufung“	25
5.1	Einstufungsgeschehen und Mikroorganismendossiers.....	26
5.2	Stellungnahmen des Unterausschusses 3 „Einstufung“	27
5.3	Anfragen an den Unterausschuss 3 „Einstufung“	27
5.4	Zusammenfassung	27
6	Projektgruppe Labortechnik	28

6.1	Arbeitsauftrag und Themenschwerpunkte	28
6.2	Stellungnahmen der Projektgruppe Labortechnik.....	29
6.3	Weitere Projekte des Berufungszeitraums 2008 bis 2013	30
6.4	Zukünftige Stellungnahmen	31
7	Projektgruppe „Novellierung der Biostoffverordnung“	31
8	Veranstaltungsreihe BioStoffTag „Der ABAS im Dialog“.....	34
9	Expertenpool.....	34
10	Zusammenarbeit mit anderen Gremien	34
11	Ausblick.....	35
Anhang 1:	Übersicht zu den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) und Beschlüssen des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe	36
Anhang 2:	Chronologische Reihenfolge der Sitzungsbeschlüsse des ABAS im Berufungszeitraum 2008 bis 2013 (Stand April 2014)	39
Anhang 3:	Zusammensetzung des ABAS im Berufungszeitraum 2008 bis 2013.....	49
Literatur	51

1 Zusammenfassung

Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe berät seit nunmehr fast 20 Jahren das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Fragen des Arbeitsschutzes bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen.

Die zentrale Aufgabe des ABAS ist es, die Anforderungen der Biostoffverordnung durch Technische Regeln und Beschlüsse zu konkretisieren. Den Arbeitgebern wird somit ermöglicht die Anforderungen in Form von erforderlichen Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Im Berufszeitraum 2008 bis 2013 ist es dem ABAS gelungen, dass Technische Regelwerk dem Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen und durch weitere Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe zu erweitern.

Ein wichtiger Schwerpunkt im Berufszeitraum war es, die Neufassung der Biostoffverordnung fachlich zu begleiten und zeitgleich das Technische Regelwerk an die damit einhergehenden Änderungen anzupassen. Die Anforderungen der sogenannten Nadelstichrichtlinie¹ wurden dabei ebenso erfolgreich umgesetzt, wie auch die Erarbeitung einer neuen Technischen Regel zur Fachkunde nach Biostoffverordnung weitestgehend abgeschlossen werden konnte.

Hinsichtlich der Entwicklungen im Bereich der Tätigkeiten mit Biostoffen auf europäischer Ebene und zu internationalen Normungsaktivitäten hat sich der ABAS eingehend mit den Themenfeldern Biorisk und Biosafety auseinandergesetzt. In Positionspapieren hat der ABAS die geltenden Rechtsvorschriften in Deutschland mit den internationalen Bestrebungen abgeglichen.

Die wissenschaftliche Bewertung von Biostoffen und deren Einstufung in Risikogruppen ist und bleibt eine der wesentlichen Aufgaben des ABAS. Im Berufszeitraum wurden die Technischen Regeln zur Einstufung von Bakterien, Viren und Parasiten überarbeitet, womit mittlerweile mehr als **10000** Biostoffe in Risikogruppen eingestuft sind.

Spezielle sicherheitstechnische Fragen in den Bereichen Laboratorien und Tierhaltung der Schutz- und Sicherheitsstufen 1 – 4 wurden im Berufszeitraum in Form von Technischen Stellungnahmen veröffentlicht, die von der Praxis gut angenommen werden.

Im Berufszeitraum hat der ABAS seine Öffentlichkeitsarbeit intensiviert und tritt regelmäßig an BioStoffTagen mit der Fachöffentlichkeit in den Dialog zu aktuellen Fragestellungen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen. Aufgrund der positiven Resonanz wird der ABAS die BioStoffTage auch zukünftig fortführen.

Der ABAS erstellt jeweils nach dem Ende eines Berufszeitraums einen Tätigkeitsbericht mit dem Ziel, seine Arbeit für die betroffenen Arbeitgeber und Beschäftigten sowie die interessierte Öffentlichkeit transparent zu machen. Gleichzeitig würdigt der Bericht die Leistungen und das Engagement der ehrenamtlich tätigen Beteiligten des Ausschusses, der Unterausschüsse, Projektgruppen und Arbeitskreise.

¹ Richtlinie 2010/32/EU zur Durchführung der von HOSPEEM und EGÖD geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor

2 Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe – ABAS

Vorsitz: Prof. Peter Kämpfer, Institut für Angewandte Mikrobiologie, Universität Gießen

Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) berät seit 1995 das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Fragen des Arbeitsschutzes bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Mikroorganismen im weitesten Sinn). Die gesetzliche Grundlage dafür bildet § 19 der Biostoffverordnung. Der ABAS arbeitet nach einer für die Arbeitsschutzausschüsse des BMAS üblichen Geschäftsordnung und Verfahrensgrundsätzen, die er sich selbst gegeben hat.

Der Ausschuss wird alle vier Jahre neu berufen. Die konstituierende Sitzung des ABAS für den Zeitraum von 2008 bis 2012 fand am 9. Juni 2008 beim BMAS in Berlin statt. Im Herbst 2012 wurde der Berufszeitraum um ein Jahr verlängert.

Im Berufszeitraum 2008 bis 2013 war der ABAS mit 17 sachverständigen Mitgliedern und deren Stellvertretern aus den gesellschaftlichen Gruppen der

- öffentlichen und privaten Arbeitgeber,
- Gewerkschaften/Arbeitnehmer,
- Länderbehörden,
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und
- Hochschulen und Wissenschaft

besetzt.

Die Vertreter der Arbeitgeber, Gewerkschaften und Aufsichtsdienste wurden durch ihre Spitzenverbände vorgeschlagen, die Vertreter der Wissenschaft durch das BMAS berufen. Institutionen und Gremien, zu denen Berührungspunkte bestehen, wurden über die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen eingebunden (z.B. ZKBS², KRINKO³ etc.).

Der Ausschuss tagte im Berufszeitraum 2008 bis 2013 in der Regel zweimal im Jahr. Eine wichtige Aufgabe ist und bleibt die Konkretisierung der in der Biostoffverordnung gestellten Anforderungen. Der ABAS aktualisiert das Technische Regelwerk, prüft den Bedarf für weitere Technische Regeln, übernimmt die Einstufung und Bewertung biologischer Arbeitsstoffe und klärt alle weiteren Fragen und Problemstellungen zum Thema biologische Arbeitsstoffe, die an ihn herangetragen oder von ihm aufgegriffen werden. Best Practice Beispiele für Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen sollen bekannt gemacht werden. Durch Zusammenarbeit mit anderen regelsetzenden Gremien – insbesondere den Berufsgenossenschaften – wird sichergestellt, dass Doppelregelungen vermieden werden (Kooperationsmodell).

Der Koordinierungskreis des ABAS war im Berufszeitraum aus dem Vorsitzenden, den Vorsitzenden der Unterausschüsse, dem BMAS und der Geschäftsführung³ zusammengesetzt. Hinzu kamen ein Vertreter der Arbeitgeber, der Länder, der Unfallversicherungsträger und der Gewerkschaften.

² Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit - ZKBS

³ Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention - KRINKO

Die Aufgabe des Koordinierungskreises ist es, die Arbeit des ABAS zu strukturieren. Er greift Grundsatzfragen und neue Themen auf und steuert die Aktivitäten der Unterausschüsse und Projektgruppen.

Die Geschäftsführung des ABAS ist bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin angesiedelt. Sie koordiniert die administrativen Angelegenheiten des Ausschusses, bereitet die Sitzungen des ABAS und des Koordinierungskreises vor und nimmt daran teil, leitet das Veranstaltungsmanagement rund um die BioStoffTage und veröffentlicht die vom ABAS beschlossenen TRBA⁴ und Beschlüsse im Gemeinsamen Ministerialblatt sowie auf den Internetseiten des Ausschusses. Die Anfragen an den ABAS werden ebenfalls von der Geschäftsführung entgegen genommen, koordiniert und deren Beantwortung dokumentiert.

Im Berufszeitraum 2008 bis 2013 hat der ABAS für längerfristige Aufgaben die drei Unterausschüsse „Neue Entwicklungen“, „Fragen der technischen Sicherheit/Schutzmaßnahmen“ und „Einstufung“ gebildet. Die Unterausschüsse waren besetzt durch entsprechende Fachleute aus dem ABAS und externe Experten der im Ausschuss vertretenen Kreise. Zusätzlich wurden zu Spezialfragen sachverständige Gäste hinzugezogen. Die Unterausschüsse haben sich zu bestimmten Themen von Arbeitskreisen zeitlich befristet zurarbeiten lassen.

Für Aufgaben, die keinem Unterausschuss oder als übergreifende Fragestellungen mehreren Unterausschüssen gleichzeitig zuzuordnen und zeitlich befristet sind, wurden Projektgruppen eingerichtet. Die Zusammensetzung der Projektgruppen erfolgt entsprechend den Unterausschüssen.

Auf seiner 2. Sitzung im April 2009 hat der ABAS die Projektgruppe „Labortechnik“ eingerichtet. Die Projektgruppe beschäftigte sich mit speziellen technischen Fragen in Laboratorien.

Auf seiner 4. Sitzung im Oktober 2009 hat der ABAS die Projektgruppe „Novellierung der Biostoffverordnung“ eingerichtet. Die Projektgruppe hatte die Aufgabe, das BMAS hinsichtlich der Neufassung der Biostoffverordnung zu beraten.

Der ABAS führt in enger Zusammenarbeit mit den im Ausschuss beteiligten Kreisen sowie deren Institutionen seit 2007 regelmäßig Veranstaltungen durch, um mit der Fachöffentlichkeit in den Dialog zu aktuellen Fragestellungen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen zu treten.

Im Berufszeitraum 2008 bis 2013 fanden fünf BioStoffTage unter dem Motto „Der ABAS im Dialog“ statt.

In den Jahren 2008 bis 2011 hat der ABAS einen „Expertenpool“ eingerichtet, der das BMAS zu aktuellen und speziellen wissenschaftlichen Fragestellungen und Fragen des internationalen Seuchengeschehens mit Bezug zum Arbeitsschutz direkt beraten hat.

⁴ Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe - TRBA

3 Unterausschuss 1 „Neue Entwicklungen“

Vorsitz: Dr. Jürgen Mertsching, Medizinische Hochschule Hannover

Der Unterausschuss 1 „Neue Entwicklungen“ war mit der Zielsetzung gestartet, neue Entwicklungen und neue Problemfelder zu Gesundheitsrisiken und zum Arbeitsschutz frühzeitig zu erkennen und für die Beratungsaufgaben des ABAS strukturiert aufzuarbeiten. Dazu gehört auch, internationale Entwicklungen von Tätigkeitsbereichen mit Biostoffen, z.B. im Bereich der Lebenswissenschaften oder auch in der Biotechnologie, zu verfolgen.

Die strategische Ausrichtung des Unterausschusses 1 ist nicht auf die Themen Biosafety und Biosecurity begrenzt, sondern hat auch die Schnittstellen zu anderen Sicherheitsbereichen im Blick. Dahinter steht die Frage, wie kann und wie sollte auf neue Entwicklungen, z.B. das Thema „Synthetische Biologie“ reagiert werden, brauchen wir Änderungen auf der Verordnungsebene oder reicht eine Aktualisierung und Anpassung auf der Ebene des Technischen Regelwerks. Als Antwort und Ergebnis sollen Handlungsoptionen mit Blick auf den Praxisbezug der sehr unterschiedlichen Tätigkeitsfelder aufgezeigt werden.

3.1 Internationale Entwicklungen im Bereich Biostoffe

3.1.1 Internationales CEN Workshop Agreement (CWA)

Ein CEN Workshop Agreement (CWA) ist ein Dokument des European Committee for Standardization (CEN), welches im Rahmen eines CEN-Workshops von einer Gruppe interessierter Personen in relativ kurzer Zeit erstellt wird, ohne dass die sonst in der Normung üblichen Regeln gelten (z.B. Spiegelgremien und Einbeziehung aller betroffenen Kreise). Ursprünglich waren diese schnell zu erarbeitenden Dokumente dazu gedacht, den Wandlungen in schnelllebigen Branchen wie dem Sektor der Informations- und Kommunikationstechnologie gerecht zu werden. Grundsätzlich kann jeder an der Erarbeitung eines CWA mitarbeiten. Den Entwurf eines CWA erhalten allerdings nur registrierte und zahlende Workshop-Teilnehmer. Eine öffentliche Kommentierungsphase ist nur bei Projekten obligatorisch, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Das CWA-Konzept hat die zunehmende Globalisierung des Handels im Blick und zielt direkt auf möglichen Einfluss von Konsortien bei der Entwicklung von internationalen technischen Vereinbarungen außerhalb des formalen Normungssystems. Die Durchführung der Workshop ist getrennt von den traditionellen Technischen Komitees, die verantwortlich für die Entwicklung von CEN-Normen sind. Das Ergebnis des Workshops, das CEN Workshop Agreement, hat nicht den Stellenwert einer Norm. Sollte sich nach der dreijährigen Testphase herausstellen, dass die betreffenden Inhalte des CWA übergeordnete Relevanz besitzen, so kann die Umwandlung in eine EN-Normen vorgeschlagen werden.

Positionspapier zum CWA 15793:2011 „Laboratory Biorisk Management“

Auf Initiative der American Biological Safety Association (ABSA), der European Biosafety Association (EBSA) und der Det Norske Veritas (DNV) wurde im Jahr 2008 das CEN Workshop Agreement (CWA) 15793:2008 mit dem Titel „Laboratory Biorisk Management Standard“ publiziert. Dieses Dokument nennt Anforderungen hinsichtlich der biologischen Sicherheit

(Biosafety) und des Anlagen- und Objektschutzes mit Blick auf biologische Gefahrenlagen (Biosecurity). Anwendern soll mit der Implementierung von Qualitätsmanagementstrukturen in Laboratorien eine Hilfestellung gegeben werden zur Vermeidung von Risiken, die mit der Handhabung, Lagerung und Entsorgung von infektiösen biologischen Materialien und Toxinen verbunden sind. Nach einer ersten dreijährigen Laufzeit wurde das Dokument im Jahr 2011 evaluiert und ohne Veränderungen für drei weitere Jahre verabschiedet. Die aktuelle CEN Workshop Vereinbarung CWA 15793:2011 „Laboratory Biorisk Management“ hat damit eine Laufzeit bis 2014.

Das CWA-Dokument richtet sich an den verantwortlichen Betreiber von biologischen Einrichtungen, z.B. die Geschäftsführung oder auch Institutsleitung. Auch Unternehmen in Staaten, die keine rechtlichen Regelungen zum Arbeiten mit biologischen Agenzien aufweisen und die Konformität ihrer Einrichtung nicht durch Verweis auf bestehende nationale Gesetze belegen können, sollen die Möglichkeit erhalten, den Anforderungen zu genügen. Insoweit stellt das CWA ein Kompendium aller Anforderungen im Zusammenhang mit Biologischer Sicherheit dar, unabhängig ob sie gesetzlichen oder untergesetzlichen Ursprungs sind. Das CWA 15793 orientiert sich nicht am Geltungsbereich einzelner Gesetze, sondern arbeitet gesetzesübergreifende Kernforderungen heraus. Das CWA-Dokument enthält keine Elemente wie Zitate von Gesetzen oder Zuordnungen zu Risikogruppen und ist bewusst allgemein formuliert, um nationale Unterschiede integrieren zu können.

Der Unterausschuss 1 hat die im CWA 15793 aufgestellten Anforderungen zu Biosafety und Biosecurity geprüft und mit den in Deutschland geltenden Gesetzen, Verordnungen und untergesetzlichen Regelungen verglichen. Als Ergebnis hat der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) dazu im Jahr 2010 ein Positionspapier verabschiedet. Der ABAS kommt zu dem Schluss, dass die Anforderungen des CWA 15793:2011 „Laboratory Biorisk Management“ in Deutschland weitgehend durch das bestehende nationale Recht abgedeckt sind.

Durch die Einhaltung des verbindlichen deutschen Rechts ist eine Zertifizierung nach dem CWA 15793:2011 in Deutschland verzichtbar. Bei der Strukturierung und Implementierung von Biosafety- und Biosecurity-Maßnahmen kann allerdings das CWA Dokument eine Hilfestellung bieten.

Positionspapier zum CWA 16335 „Biosafety Professional Competence“

Das CEN Workshop Agreement 16335 wurde unter Federführung der EBSA initiiert, nachdem auf internationaler Ebene der Bedarf festgestellt wurde, die Kompetenzen eines „Biosafety Professional (BSP)“ zu beschreiben. In diesem CWA wird die nötige Fachkompetenz und damit auch die Ausbildung eines „Biosafety Professional“ definiert.

Zentrales Thema des Dokuments sind die Aufgaben des BSP im Unternehmen. Zwei Kernaufgaben werden festgelegt: Der BSP soll erstens Leitung und Mitarbeiter in Fragen der Biosafety und der Biosecurity beraten und zweitens die Entwicklung effizienter Managementprogramme im Bereich Biosafety und Biosecurity unterstützen. Zur Erreichung dieser beiden Aufgaben muss der BSP eine entsprechende Ausbildung und Qualifizierung hinsichtlich des Handlings von biologischem Material haben. Außerdem muss er durch die Arbeit in (oder Aufsicht über) Einrichtungen einschlägige Erfahrungen erworben haben, die dem maximalen in seinem Arbeitsbereich auftretenden biosafety containment-Level (in Deutschland: Schutz- oder Sicherheitsstufe) entsprechen.

Die Definition der Sachgebiete, in denen Kenntnisse erforderlich sind, erfolgt auf der Grundlage der Aufteilung in „Kernkompetenzen“, die jeder BSP haben muss, sowie in „specialized competences“, die bei der Arbeit in komplexeren bzw. mit höherem Risiko behafteten Arbeitsumgebungen notwendig sind. Die Kenntnisse für beide Befähigungsbereiche können auf verschiedene Art erworben werden (Ausbildung und/oder einschlägige praktische Erfahrung). Für die Ausbildung werden im Anhang C des CWA 16335 modellhaft Ausbildungsinhalte aufgelistet.

Mitglieder des Unterausschusses 1 waren im CEN Workshop Prozess vertreten. Zur Begleitung der Entstehung des CWA 16335 „Biosafety Professional Competence“ und zur Vorbereitung der Stellungnahmen wurde ein Arbeitskreis gebildet. Die Anforderungen des CWA 16335 wurden analysiert und mit der europäischen und der nationalen Gesetzgebung verglichen. Für Deutschland wurden vor allem Schnittstellen zu Gentechnikgesetz, Infektionsschutzgesetz und Biostoffverordnung analysiert.

Die Ergebnisse wurden in einem Positionspapier des ABAS im Jahr 2011 veröffentlicht. Darin wird deutlich, dass im CWA 16335:2011 ein umfassender Pflichten-/Aufgabenbereich festgelegt wird, der auf eine Person fokussiert ist. Das deutsche Recht kennt keine derart umfassende Konzentration von Aufgaben und es muss hinterfragt werden, ob ein derart breitgefächertes Aufgabenkatalog mit der erforderlichen Fachkompetenz von einer Person abgedeckt werden kann.

Das Positionspapier resümiert, dass das CWA in Ländern Sinn machen kann, in denen entsprechende gesetzliche Regeln noch nicht getroffen wurden. Die Notwendigkeit für ein solches Dokument ist aufgrund der hohen Regelungsdichte in der Europäischen Union im Einzelfall zu überprüfen. In Deutschland wird das CWA 16335 vom ABAS als nicht notwendig angesehen.

Gleichzeitig wurde deutlich, dass ein Bedarf besteht – insbesondere im Bereich der BioStoffV – die bestehenden Qualifikationsanforderungen für die Fachkunde konkreter zu gestalten. Die Inhalte des CWA 16335:2011 konnten hierfür Anregungen liefern.

Die Anregungen des Unterausschusses 1 wurden im Rahmen der Novellierung der BioStoffV bzw. bei der Erarbeitung der TRBA 200 „Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung“ aufgegriffen.

3.1.2 Europäischer CBRN-Aktionsplan

Aufgrund der Anthrax-Fälle 2001 in den USA hatte die Europäische Kommission die Diskussion zur Reduzierung der Bedrohung und der Schäden durch chemische, biologische, radiologische und nukleare (CBRN-)Vorfälle verstärkt. Mit dem „Green Paper on Bio-Preparedness“ wurde 2007 eine Diskussion auf europäischer Ebene initiiert, wie biologische Risiken reduziert und die Abwehrbereitschaft gegenüber bioterroristischen Anschlägen verbessert werden könnte. Die Ergebnisse dieser Diskussion mündeten im Jahr 2009 ein in den europäischen CBRN-Aktionsplan.

Der CBRN-Aktionsplan der EU stützt sich weitgehend auf einen alle Gefahrenlagen, einschließlich terroristischer Bedrohungen, abdeckenden Ansatz (all-hazard-approach) und trägt zur Umsetzung der Strategie der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung bei.

Der CBRN-Aktionsplan beinhaltet 133 Maßnahmen, aufgeteilt in die Bereiche chemische, biologische, radiologische und nukleare Sicherheit. Die Maßnahmen sind weiter gegliedert in hori-

zontale Maßnahmen, also solche, die sich auf alle vier CBRN-Themenkomplexe gleichermaßen beziehen und solche, die sich z.B. nur auf Biosafety und Biosecurity beziehen. Jede Maßnahme der EU in diesem Bereich soll mit den geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften in Einklang stehen.

Der Unterausschuss 1 beschäftigte sich mit der Frage, welche Konsequenzen sich aus dem Maßnahmenkatalog der EU zu Biosafety und Biosecurity zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und sowie für die anstehende Neufassung der Biostoffverordnung ableiten lassen. Beispielhaft sind im Folgenden zwei Forderungen des CBRN-Aktionsplans aufgeführt, die im Unterausschuss im Vorfeld der Neufassung der Biostoffverordnung diskutiert wurden:

Maßnahme B.6 *„Die Mitgliedsstaaten sollen gemeinsam mit der Kommission Anforderungen (Aufgaben, Zuständigkeiten und Ausbildung) für Beauftragte für Biosicherheit festlegen.“*

Maßnahme H.8 *„Die Mitgliedsstaaten sollen gemeinsam mit Forschungseinrichtungen ein Bewusstsein für Sicherheitsfragen wecken und den Austausch bewährter Praktiken für den Umgang mit Sicherheitsbedrohungen fördern und spezifische Sicherheitsschulungen für Personal in Industrie und Forschung durchführen, wenn an den Arbeitsorten hochriskante CBRN-Stoffe vorhanden sind.“*

Besonders beim Thema Biosecurity wurde die Frage nach dem Stellenwert im Arbeitsschutz kontrovers diskutiert. Als Ergebnis der Diskussion wurde vom ABAS das nachfolgend genannte Positionspapier verabschiedet.

Positionspapier „Biosecurity aus Sicht des Arbeitsschutzes – Bewertung der Schnittstellen“

Die Begriffe „Biosafety“ und „Biosecurity“ beschreiben eigene Konzepte und Ziele, die jedoch einige Gemeinsamkeiten aufweisen. Biosafety-Programme reduzieren die Wahrscheinlichkeit der Exposition von Personen und der Umwelt gegenüber pathogenen oder ggf. gentechnisch veränderten biologischen Agenzien und Toxinen. Dies wird erreicht durch technische (einschließlich bauliche), organisatorische und persönliche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Laboratorien und weiteren Einrichtungen der verschiedenen Sicherheits- bzw. Schutzstufen.

Demgegenüber geht es bei den Bestrebungen zu Biosecurity darum, den Verlust, Diebstahl oder Missbrauch von Mikroorganismen, biologischen Materialien oder auch wissenschaftlichen Informationen zu verhindern. Auf der Grundlage einer Bewertung von Missbrauchsrisiken kann dies z.B. erreicht werden durch die Kontrolle von Personen und deren Tätigkeiten, die Kontrolle der Verwendung und des Verbleibs von biologischen Arbeitsstoffen und durch den gezielt eingeschränkten Zugang zu Informationen.

Obwohl die Zielsetzungen von Biosafety und Biosecurity unterschiedlich sind, gibt es gemeinsame Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen. Beide gehen aus von der Gefährdungsbeurteilung bzw. Risikobewertung, der Qualifikation und Verantwortung der Mitarbeiter, von Bestandslisten zur Kontrolle über die verwendeten biologischen Materialien, von Zugangskontrollen, der Dokumentation von Materialtransfer und -versand, von Notfallkonzepten etc. Biosafety-Maßnahmen sind oft gleichermaßen wirksam für Biosecurity-Aspekte. Darüber hinaus gibt es spezifische Biosecurity-Aspekte, die keinen Bezug zum Schutz der Beschäftigten aufweisen.

Elemente eines Biosecurity-Programms

1. Bewertung von Missbrauchsrisiken (“Threat assessment“)
2. Sicherung und Kontrolle der biologischen Materialien
3. Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter
4. Zugangskontrollen
5. Informationssicherheit
6. Transfer- und Transportsicherheit

Unter Verwendung internationaler Unterlagen wurde im Unterausschuss 1 eine Liste von Biosecurity-Anforderungen erstellt und mit vorhandenen deutschen und europäischen Gesetzen verglichen und kommentiert. Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe hat dazu 2011 das Positionspapier „Biosecurity aus Sicht des Arbeitsschutzes – Bewertung der Schnittstellen“ verabschiedet. Er kommt darin zu dem Ergebnis:

1. Die Mehrzahl der o.g. Elemente regelt den Umgang mit risikobehafteten biologischen Agenzien, schließt aber Toxine nicht ein.
2. Für Anlagen, in denen mit gelisteten biologischen Agenzien gearbeitet wird, sind zwar Zugangsbeschränkungen geregelt, aber detaillierte Zugangskontrollen nicht gefordert.
3. Aufzeichnungspflichten sind zwar nach Biostoffverordnung und der Verordnung über Aufzeichnungen bei gentechnischen Arbeiten und bei Freisetzungen (GenTAufzV) geregelt, die Führung einer Inventarliste ist jedoch nicht eindeutig beschrieben bzw. gefordert.
4. Zentralregister über Einrichtungen und Personen, die mit gelisteten risikobehafteten biologischen Agenzien und Stoffen umgehen, existieren nicht.

3.2 Synthetische Biologie

Der Unterausschuss 1 hat sich in seinen Sitzungen auch mit dem Thema „Synthetische Biologie“ befasst. Dazu wurden Experten eingeladen, um den Mitgliedern des Unterausschusses den Stand der Wissenschaft zu vermitteln.

Unter Synthetischer Biologie versteht man die Konstruktion biologischer Systeme mit neuen Eigenschaften, wie sie in der Natur nicht bekannt sind. Dabei handelt es sich um eine Technologisierung der Biologie und nicht um künstliches Leben.

Zu den Gebieten der Synthetischen Biologie zählen u.a.:

- Weiterentwicklung der Synthese und Analyse von Nukleinsäuren,
- die Konstruktion von Minimalzellen mit synthetisch hergestellten oder genetisch verkleinerten Genomen,
- die Synthese von Protozellen mit Merkmalen lebender Zellen,
- die Produktion neuer Biomoleküle durch baukastenartiges Zusammenfügen einzelner Stoffwechselfunktionen,
- die Konstruktion regulatorischer Schaltkreise, die auf externe Reize reagieren.

Die gegenwärtigen Arbeiten auf diesem Gebiet bewegen sich noch auf der Ebene der Grundlagenforschung und zeichnen sich durch eine sehr hohe Interdisziplinarität aus zwischen Gentechnik, funktioneller Genomforschung, Bioinformatik, Systembiologie, Physik, Chemie, Biowis-

senschaften und Ingenieurwissenschaften. Ähnlich wie bei der Gentechnik, aber auch der konventionellen Züchtung können bei der Synthetischen Biologie Risiken in Bezug auf Biologische Sicherheit (Biosafety) oder in Bezug auf Missbrauchsmöglichkeiten (Biosecurity) benannt werden.

Nach Beratungen zum Thema Synthetische Biologie kam der Unterausschuss 1 zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Synthetische Biologie stellt derzeit keine neuen Anforderungen an die Biologische Sicherheit.
2. Es gibt derzeit keine Arbeitssicherheitsfragen, die nicht z.B. durch das Gentechnikgesetz oder andere Gesetze reguliert werden.
3. Empfohlen wird eine Selbstverpflichtung zu festgelegten Regeln (Code of Conduct).

Gefährdungspotenziale, die aus dem Tätigkeitsfeld der Synthetischen Biologie erwachsen können, werden durch die neue Biostoffverordnung erfasst. In den Begriffsbestimmungen der Verordnung heißt es dazu in § 2 Absatz 1 Nummer 2:

„Den Biostoffen gleichgestellt sind technisch hergestellte biologische Einheiten mit neuen Eigenschaften, die den Menschen in gleicher Weise gefährden können wie Biostoffe.“

3.3 Evidenzbasierung im Arbeitsschutz

Die Forderung nach evidenzbasiertem Vorgehen im Arbeitsschutz wurde im Unterausschuss 1 aufgegriffen und, wiederum ausgehend von Fachvorträgen, unter verschiedenen Blickwinkeln diskutiert.

Der Duden versteht unter Evidenz unumstößliche Tatsachen und faktische Gegebenheit. Im Bereich der Medizin steht der Begriff für den empirisch erbrachten Nachweis der Wirksamkeit z.B. eines Präparats oder einer Therapieform. Im Aufgabenfeld der Krankenhaushygiene und Infektionsprävention hat sich die Einführung von Evidenzgraden bewährt. Sie liefert eine Argumentationshilfe bei der Entscheidung für oder gegen die Einführung bestimmter Präventionsmaßnahmen⁵.

Nach dem Stand der Diskussion im Unterausschuss 1 ist die Evidenzbasierte Prävention ein wichtiges Ziel im Arbeitsschutz. Auch wenn die Kriterien der Evidenzbasierten Medizin nicht unmittelbar auf die Prävention im Arbeitsschutz übertragen werden können, so ist die Vorgehensweise vielfach vergleichbar. Grundlage bildet die systematische Recherche in relevanten Literaturdatenbanken. Dort wo Literaturdaten fehlen, kann auf die strukturierte und transparente Auswertung von Erfahrungen zurückgegriffen werden. Folgt man der Einführung von Evidenzgraden, so ist in der Summe ein evidenzbasiertes Festlegen von Regeln und Schutzmaßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz abzuleiten. Evidenz meint hier die bestmögliche Sammlung und Bewertung vorhandener Kenntnisse.

Der Unterausschuss 1 sieht die Aufgabe auch zukünftig darin, den evidenzbasierten Präventionsgedanken im Bereich des Arbeitsschutzes weiter zu entwickeln und diesen bei der Erarbeitung Technischer Regeln für Biologische Arbeitsstoffe und Empfehlungen des ABAS zugrunde zu legen.

⁵ Bundesgesundheitsblatt 2010, 53:754-756

3.4 Arbeitskreise

Unterausschüsse werden gebildet für Aufgabengebiete, die über längere Zeit von Bedeutung sind. Sie können sich zu bestimmten Themen von Arbeitskreisen zeitlich befristet zuarbeiten lassen.

Während des Berufszeitraums waren folgende Arbeitskreise im Unterausschuss 1 eingesetzt:

1. Arbeitskreise zur Erarbeitung der TRBA 130 „Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen“ und zur Angliederung des ABAS-Beschlusses 604 „Sicherheitstechnische Anforderungen bei der Milzbrand-Diagnostik“
2. Arbeitskreis zur Überarbeitung der TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“
3. Arbeitskreis zur Erarbeitung der TRBA 200 „Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung“
4. Arbeitskreis zur „Empfehlung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und des Robert Koch-Institutes über Maßnahmen zum Schutz vor gefährlichen biologischen Agenzien in Poststellen und beim Umgang mit Poststücken in Abhängigkeit von der Gefährdungslage“
5. Arbeitskreis zum CWA 16335 „Biosafety Professional Competence“ (siehe Kapitel 3.1.1)
6. Arbeitskreis BioStoffTage „Der ABAS im Dialog“ (siehe Kapitel 8)

3.4.1 Arbeitskreise zur Erarbeitung der TRBA 130 „Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen“ und zur Angliederung des ABAS-Beschlusses 604 „Sicherheitstechnische Anforderungen bei der Milzbrand-Diagnostik“

Vorsitz TRBA 130: Dr. Lucia Voegeli-Wagner, Hessisches Sozialministerium, Wiesbaden

Vorsitz Beschluss 604: Dr. Roland Grunow, Robert Koch-Institut Berlin

Der Arbeitskreis wurde im Jahr 2007 eingerichtet, um Grundregeln für Arbeitsschutzmaßnahmen in biologischen Gefahrenlagen zu erarbeiten.

Im Berufszeitraum wurde die TRBA 130 „Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen“ fertig gestellt und im Juni 2012 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Die TRBA dient dazu, ein einheitliches Arbeitsschutzniveau für die Tätigkeiten von Einsatzkräften in biologischen Gefahrenlagen unter Einbeziehung bereits bestehender Regelungen festzulegen. Biologische Gefahrenlagen können entstehen durch:

- die Verbreitung biologischer Agenzien mit terroristischer oder krimineller Absicht,
- Havarien in Produktionsstätten oder Laboratorien, in denen biologische Agenzien verwendet, gelagert oder transportiert werden.

Die TRBA 130 gilt für akute biologische Gefahrenlagen mit bioterroristischem oder kriminellem Hintergrund oder aufgrund des akzidentiellen Freiwerdens biologischer Agenzien bei Havarien. Sie dient dem Schutz der Beschäftigten bei Verdacht auf eine akute biologische Gefahrenlage und beschreibt die Arbeitsschutzmaßnahmen beim Ersteinsatz. Sie befasst sich mit Tätigkeiten, die im Gefahrenbereich und im Absperrbereich auszuführen sind. Unter akuter biologischer Gefahrenlage wird nur das primäre Ereignis ohne das nachgelagerte Infektionsgeschehen verstanden. Daher findet diese TRBA z.B. auf Pandemien keine Anwen-

dung.

Der ABAS-Beschluss 604 „Sicherheitstechnische Anforderungen bei der Milzbrand-Diagnostik“ aus dem Jahr 2002 befasste sich mit diagnostischen Orientierungsuntersuchungen sowie der Untersuchung milzbrandverdächtiger Proben mit bioterroristischem Hintergrund.

Der Beschluss 604 wurde als Anhang 3 „Labordiagnostische Untersuchung von Verdachtsproben“ in die TRBA 130 „Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen“ integriert. Dabei wurden die Regelungen zur Untersuchung milzbrandverdächtiger Proben verallgemeinert und im Wesentlichen auf alle bioterroristisch relevanten biologischen Agenzien ausgeweitet.

Der Anhang berücksichtigt u.a. folgende Aspekte:

- Umgang mit verdächtigen Gegenständen (z.B. bei verdächtigen Päckchen oder Umschlägen),
- Probenahme,
- spezielle Anforderungen an die Schutzmaßnahmen,
- Abweichungsspielraum bei Kapazitätsengpässen.

Die Überarbeitung des Beschlusses 604 bzw. dessen Umwandlung in den Anhang 3 „Labordiagnostische Untersuchung von Verdachtsproben“ zur TRBA 130 wurde im März 2013 im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

3.4.2 Arbeitskreis zur Überarbeitung der TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“

Vorsitz: Dr. Stefan Mayer, BG Handel und Warendistribution Mannheim und Dr. Gabriela Förster, Volkswagen AG Kassel

Mit der Neufassung der Biostoffverordnung (BioStoffV) im Jahr 2013 wurden Änderungen vorgenommen, die u.a. die Gefährdungsbeurteilung betreffen und eine Überarbeitung der TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ vom April 2006 notwendig machen. Dies betrifft die:

- Konkretisierung, wie Gefährdungen durch Biostoffe bei nicht gezielten Tätigkeiten beurteilt werden sollen, die nach der neugefassten BioStoffV keiner Schutzstufe zugeordnet werden;
- Konkretisierung, wie Einzelbeurteilungen für unterschiedliche Biostoffe zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt werden können;
- Konkretisierung, wie psychosoziale Aspekte bei Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden sollen;
- Hilfestellung, wie das Sicherheitsbewusstsein der Beschäftigten gefördert werden kann.

Zusätzlich zu dem Änderungsbedarf der sich aus der Neufassung der BioStoffV ergibt, vor allem auch durch die Aufnahme der Grundpflichten in § 8 der Verordnung, wird u.a. bei folgenden Punkten der bestehenden TRBA 400 Handlungsbedarf gesehen:

- Konkretisierung, wie eine Wirksamkeitsprüfung durchgeführt werden kann, wenn kein

Technischer Kontrollwert vorliegt;

- Erstellung einer beispielhaften Liste, in welchen Fällen maßgebliche Veränderungen vorliegen, die eine erneute Gefährdungsbeurteilung erfordern.

Der Arbeitskreis widmet sich zunächst zwei Aufgabenfeldern. Diese bestehen zum einen in der Konkretisierung der Vorgaben zur Gefährdungsbeurteilung und zum anderen in der Beschreibung, wie psychosoziale Belastungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden können. Dabei sollen sowohl die Schaffung eines Sicherheitsbewusstseins als auch die Berücksichtigung psychosozialer Belastungen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in den Gesamtkontext der Gestaltung der Arbeitsorganisation, der Arbeitsverfahren und der Arbeitsplätze eingebunden werden. Die mögliche Rolle von Arbeitsschutzmanagementsystemen soll dabei besonders untersucht werden. Vor dem Hintergrund der besonderen Thematik der psychosozialen Belastungen und der damit zusammenhängenden Fragestellungen wurde eine separate Gruppe von Experten zusammengestellt. Die Überarbeitung der TRBA 400 wurde im Berufszeitraum begonnen und wird im neuen Berufszeitraum fortgeführt.

3.4.3 Arbeitskreis zur Erarbeitung der TRBA 200 „Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung“

Vorsitz: Dr. Birgit Corell, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Mit der Neufassung der Biostoffverordnung werden Anforderungen an die Fachkunde spezifiziert. Fachkundig im Sinne dieser Verordnung ist, wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe befähigt ist. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe und der Höhe der Gefährdung. Die für die Fachkunde erforderlichen Kenntnisse sind durch eine geeignete Berufsausbildung und eine zeitnahe einschlägige berufliche Tätigkeit nachzuweisen. Grundsätzlich hat die Gefährdungsbeurteilung, die ein zentrales Element für den sicheren Umgang mit Biostoffen darstellt, fachkundig zu erfolgen.

Neu aufgenommen in die Biostoffverordnung wurde die Anforderung, dass der Arbeitgeber bei Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 oder 4 zugeordnet sind, eine zuverlässige und weisungsunabhängige Person zu benennen hat. Diese Person soll über eine, der hohen Gefährdung entsprechende Fachkunde verfügen, um in der Lage zu sein, den Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung fachkundig zu beraten. Dazu kommt, dass die Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 oder 4 zugeordnet sind, nur von fachkundigen Beschäftigten ausgeübt werden dürfen.

Der hierfür konstituierte Arbeitskreis hat die Aufgabe, die Anforderungen an die Fachkunde für die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder praxisrelevant zu konkretisieren.

Wesentliche Inhalte der TRBA 200 „Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung“ werden sein:

1. Welche Ausbildung/berufliche Qualifikation ist notwendig?
2. Welche Berufserfahrung ist notwendig?
3. Welche speziellen Kenntnisse sind im Arbeitsschutz erforderlich?

Diese Inhalte werden betrachtet für:

- Tätigkeiten ohne Schutzstufenzuordnung,
- Tätigkeiten mit Schutzstufenzuordnung für Laboratorien, Versuchstierhaltung, Biotechnologie und Gesundheitswesen
 - in der Schutzstufe 1,
 - in der Schutzstufe 2,
 - in den Schutzstufen 3 und 4.

Die Erarbeitung der TRBA 200 „Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung“ wurde im Berufszeitraum begonnen und wird im neuen Berufszeitraum weiter fortgesetzt.

3.4.4 Arbeitskreis zur „Empfehlung des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe und des Robert Koch-Institutes über Maßnahmen zum Schutz vor gefährlichen biologischen Agenzien in Poststellen und beim Umgang mit Poststücken in Abhängigkeit von der Gefährdungslage“

Vorsitz: Dr. Martin Richter, Robert Koch-Institut Berlin

Die ursprüngliche „Empfehlung der BAuA und des RKI über Maßnahmen zum Schutz vor gefährlichen Erregern in Poststellen und beim Umgang mit Poststücken bei Gefahr von bioterroristischen Anschlägen“ wurde gemeinsam von BAuA und RKI aufgrund der mit Milzbrandsporen kontaminierten Briefsendungen, die in den USA im Oktober 2001 gefunden worden waren, im Jahr 2002 erarbeitet.

Bis heute wurden in diesem Zusammenhang in Deutschland weder an Postsendungen Kontaminationen noch bei Menschen eine Infektion mit Milzbrandbakterien in diesem Zusammenhang festgestellt. Trotzdem kann eine Gefährdung der Mitarbeiter in Poststellen nicht völlig ausgeschlossen werden. Gerade bei Poststellen des Bundes bestand der Wunsch, auf Handlungsanweisungen zum Schutz der Mitarbeiter zurückgreifen zu können, wie in Poststellen der Bundesbehörden bei einem verdächtigen Brief/Pulverfund mit Verdacht auf Kontamination mit gefährlichen biologischen Agenzien vorzugehen sei. Somit wurde im Unterausschuss 1 ein Arbeitskreis eingerichtet mit der Aufgabe, die gemeinsame Empfehlung von BAuA und RKI zu aktualisieren.

Aus der überarbeiteten Empfehlung ergeben sich nunmehr vier Gefährdungslagen:

- a. Keine Gefährdung,
- b. Verdacht auf eine akute Gefährdung durch Kontakt mit kontaminierter Post,
- c. Vorübergehend erhöhte Gefährdungslage,
- d. Permanent erhöhte Gefährdungslage/dauerhaft erhöhtes Gefährdungspotenzial.

Für die jeweiligen Gefährdungslagen werden Schutzmaßnahmen aufgelistet, die i.d.R. wie folgt strukturiert sind:

- Maßnahmen beim Umgang mit verdächtigen Poststücken
- Vorkehrungen in der Poststelle:
 - Räumlich
 - Personell

Die Empfehlung richtet sich aus präventiver Sicht an jene Einrichtungen und Beschäftigte, die Umgang mit Poststücken haben, welche mit gefährlichen biologischen Agenzien gemäß der vorliegenden Definition kontaminiert sein könnten.

Nach der ersten Sitzung des Arbeitskreises im BMAS in Berlin wurden alle weiteren Sitzungen mit Hilfe eines virtuellen Besprechungsraums am Computer durchgeführt. Alle Teilnehmer konnten sich von ihrem jeweiligen Büro über den individuellen Computer in die Sitzung einloggen und die Arbeitspapiere gemeinsam an den Bildschirmen bearbeiten. Die dadurch sehr effizient ablaufenden Sitzungen waren in der Regel auf zwei bis drei Stunden beschränkt, die aufwendige An- und Abreise zum Tagungsort entfiel.

4 Unterausschuss 2 „Schutzmaßnahmen/Fragen der technischen Sicherheit“

Vorsitz: Dr. Ursula Schies, BG Bau München

Der Unterausschuss 2 hat die Aufgabe das Technische Regelwerk und Beschlüsse zu Schutzmaßnahmen zu überarbeiten und bei Bedarf neue Technische Regeln zu erstellen. Neben der Aktualisierung und Fortschreibung des Regelwerkes werden auch Anfragen zu TRBA aus der Praxis bearbeitet.

4.1 Arbeitskreis zur Überarbeitung der TRBA 120 „Versuchstierhaltung“

Vorsitz: Dr. Bernhard Schicht, Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Der Arbeitskreis hatte die Aufgabe unter Berücksichtigung internationaler und nationaler Entwicklungen, einschließlich neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, die TRBA 120 „Versuchstierhaltung“ aus dem Jahr 2000 zu überprüfen und erforderliche Anpassungen der festgelegten Schutzziele und der sich daraus ableitenden Schutzmaßnahmen vorzunehmen. Für den Arbeitskreis wurden Experten von Forschungseinrichtungen, Universitäten, der Industrie und Behörden gewonnen, die Erfahrungen und Kenntnisse hinsichtlich der Haltung von Versuchstieren, der primären und sekundären Einschließungsmaßnahmen, des Arbeitsschutzes, der Tierseuchenhygiene und des Tierschutzes haben.

Die TRBA 120 wurde mit wenigen Übernahmen aus der alten Fassung vollständig neu formuliert, um den Punkt „Arbeitsmedizinische Prävention“ erweitert und durch zwei Anlagen – zu Sicherheitsmaßnahmen unter tierseuchenrechtlichen Aspekten und zum Umgang mit spitzen und scharfen Arbeitsgeräten – ergänzt.

Mit dem Anwendungsbereich wird klargestellt, dass nicht nur Tätigkeiten mit experimentell infizierten Versuchstieren der TRBA 120 unterliegen, sondern auch Tätigkeiten mit Versuchstieren, die nicht im Versuch stehen bzw. als gesund gelten. Die Kapitel Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen berücksichtigen auch die Exposition gegenüber atemwegssensibilisierenden pflanzlichen und tierischen Stoffen. In der TRBA werden beispielhaft Zuordnungen von Tätigkeiten in der Versuchstierhaltung zu Schutzstufen vorgenommen.

Das Kapitel „Schutzmaßnahmen“ ist in einen allgemeinen Teil und in die Schutzstufen 1 bis 4 unterteilt. Die Schutzstufe 1 beschreibt die grundlegenden Maßnahmen zum sicheren und bestimmungsgemäßen Betrieb. Der Arbeitskreis ist in der Schutzstufe 4 vom Prinzip der

aufeinander aufbauenden Schutzstufen abgewichen. Der Abschnitt war in der alten Fassung nicht ausformuliert und umfasst nun alle spezifischen Schutzmaßnahmen der Schutzstufe und ist für sich ohne Rückgriff auf die anderen Schutzstufen anwendbar.

Die Arbeit des Arbeitskreises konnte mit der Veröffentlichung der TRBA 120 im Gemeinsamen Ministerialblatt am 24. Juli 2012 abgeschlossen werden. Die Mitglieder stehen bei Anfragen aus der Praxis zur Verfügung.

4.2 Arbeitskreis zur Überarbeitung der TRBA 220 „Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen“

Vorsitz: Dr. Heinz-Dieter Neumann, Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Für Tätigkeiten in abwassertechnischen Anlagen wurde die bestehende TRBA 220 „Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen“ aus dem Jahr 2002 in Anwendung des Kooperationsmodells mit der Fachgruppe „Entsorgung“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) überarbeitet und ergänzt. Zweck der Überarbeitung war es, die TRBA an den Stand der Technik anzupassen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse einfließen zu lassen. So wurden die notwendigen Maßnahmen zur Minimierung der am Arbeitsplatz auftretenden Aerosole und zur Vermeidung von Schmierinfektionen neu formuliert. Die neue TRBA 220 wurde im Dezember 2012 im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

4.3 Arbeitskreis zur Überarbeitung der TRBA 240 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut“

Vorsitz: Elke Wenzel, Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz

Die TRBA 240 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut“ wurde inhaltlich überprüft und angepasst. Die überarbeitete TRBA 240 wurde im Dezember 2010 im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Folgende Ergänzungen und Änderungen wurden im Ergebnis der Überarbeitung in die TRBA 240 aufgenommen:

Im Abschnitt „Sonstige Gefährdungen“ wurden mögliche gesundheitliche Gefährdungen durch Hausstaubmilben bewertet und ein Abgleich zu den Inhalten der TRBA/TRGS 406 „Sensibilisierende Stoffe für Atemwege“ durchgeführt.

Neue arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse wurden berücksichtigt. Unter anderem hat der Arbeitskreis nochmals die Vorgaben zu raumklimatischen Parametern in Archiven unter Berücksichtigung der in Einzelfällen doch vorhandenen Dauerarbeitsplätze überprüft.

Fragen

- nach der Notwendigkeit der getrennten Lagerung trockener, gereinigter, nicht sterilisierter Archivalien von nicht kontaminierten Archivalien,
- nach der Notwendigkeit von Händereinigung oder -desinfektion im Umgang mit trockenen und gereinigten Archivalien
- und nach der Bedeutung der Trockenreinigung im Verhältnis zur Sterilisation

wurden geklärt.

Auf der Grundlage der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge in Abstimmung mit dem Ausschuss für Arbeitsmedizin konnten Inhalte der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung und der arbeitsmedizinischen Vorsorge in den Abschnitt „Arbeitsmedizinische Prävention“ eingearbeitet werden.

Zur Hilfestellung für die Arbeitgeber bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung wurden Ablaufschemen zur Ermittlung von Schimmelpilzbefall in Archiven und zur Behandlung mikrobiell kontaminierter Lagerräume und des mikrobiell kontaminierten Archivgutes als Anhänge der TRBA 240 angefügt. Die Checkliste „Gefährdungsbeurteilung nach TRBA 240 für Archive“ liegt aktualisiert vor.

Die TRBA 240 bietet Arbeitgebern eine Grundlage zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 4 BioStoffV und weist notwendige Schutzmaßnahmen aus. Sie findet auch auf Beschäftigte Anwendung, die in mikrobiell kontaminierten Archiven tätig sind und dabei mit biologischen Arbeitsstoffen in Kontakt kommen können (z.B. bei der Reinigung von Räumen, die kontaminiertes Archivgut enthalten haben oder bei der Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Lüftungstechnischen Anlagen). Nicht eingeschlossen sind bauliche Sanierungsarbeiten.

Die Resonanz seitens der Arbeitgeber, der Fachverbände wie unter anderem des Fachverbandes deutscher Archivarinnen und Archive e.V., der Landesfachverbände und der Fachpresse hat gezeigt, dass sich die TRBA 240 als praxistauglich erwiesen hat.

4.4 Arbeitskreis zur Überarbeitung der TRBA 500 „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“

Vorsitz: Dr. Christian Felten, BG für Transport und Verkehrswirtschaft Hamburg

Der Arbeitskreis tagte von Ende 2009 bis Anfang 2011 viermal; dem Arbeitskreis gehörten sieben Experten an. In die TRBA 500 aus dem Jahr 1999 wurden folgende Neuerungen eingearbeitet:

- Der Titel der TRBA wurde geändert in „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“.
- Der im „alten“ Anwendungsbereich der TRBA vorhandene Bezug auf die Schutzstufe 1 wurde herausgenommen.
- Es werden nicht nur Maßnahmen aufgrund infektiöser, sondern auch toxischer und sensibilisierender Gefährdungen beschrieben.
- Die Schutzmaßnahmen sind nicht mehr an die Schutzstufe 1 gekoppelt.
- In der TRBA wird deutlich aufgeführt, dass mikrobiell verunreinigte Kleidung nicht mehr zu Hause gereinigt werden darf. Ein Beispiel dafür war die Klarstellung, dass grundlegende Maßnahmen sich sowohl auf Körperhygiene als auch auf Arbeitsplatzhygiene beziehen.
- Neue Beispiele für Tätigkeiten wurden aufgenommen.
- Es erfolgten Konkretisierungen bei den Schutzmaßnahmen. (Erfordernis von Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen aufgrund sensibilisierender und toxischer Wirkungen; Forderung nach Waschgelegenheiten; zentrale Staubsaugeranlagen.)

Die TRBA wurde um praktische Hilfen ergänzt und es wurden zahlreiche redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Der Anhang 1 der TRBA stellt ein Muster für einen Reinigungs- und Hygieneplan dar. Der Anhang 2 enthält zwei Betriebsanweisungen (Gebäudereinigung, Gartenarbeiten) mit geringerem – und daher leider oft gar nicht berücksichtigtem – Gefährdungspotenzial.

Die überarbeitete TRBA 500 „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ wurde im April 2012 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und liegt zusätzlich als englischen Ausgabe vor ("Basic Measures to be taken for Activities involving Biological Agents").

4.5 Arbeitskreis zur Überarbeitung der TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“

Vorsitz: Dr. Ulrike Swida, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg

Die TRBA 100 aus dem Jahr 2006 sollte im Rahmen der vom ABAS vorgesehenen Qualitätssicherung überprüft und nach Bedarf redaktionell und inhaltlich überarbeitet werden. Vorgesehene Schwerpunkte waren insbesondere die Anpassung an die novellierte Biostoffverordnung, ein Abgleich mit der TRBA 120 „Versuchstierhaltung“ und ggf. dem Anhang III der Gentechnikrichtlinie, die Prüfung, inwieweit Aspekte der biologischen Sicherheit verstärkt verankert werden können sowie die Ergänzung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Im Arbeitskreis „Laboratorien“ haben Vertreter von Forschungseinrichtungen, Behörden, Unfallversicherungsträgern und der Industrie zusammengearbeitet. Einige von ihnen waren auch schon bei der Erarbeitung der bisherigen TRBA 100 eingebunden.

Die TRBA 100 wurde grundlegend überarbeitet und zum Teil neu strukturiert. Erweiterungen wurden dahingehend vorgenommen, dass z.B. sowohl im Kapitel Gefährdungsbeurteilung als auch bei den Schutzmaßnahmen zusätzlich auf biologische Arbeitsstoffe mit sensibilisierenden und toxischen Wirkungen eingegangen wird.

Die Schutzstufen sind nun jeweils komplett und nicht mehr wie bisher aufeinander aufbauend beschrieben, sodass der Anwender sich nur noch mit dem allgemeinen Teil und der für ihn relevanten Schutzstufe befassen muss. Die Schutzmaßnahmen sind untergliedert in bauliche und technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen. Sie sind unterlegt mit erläuternden Hinweisen, Beispielen und Verweisen.

Zur erhöhten Anwenderfreundlichkeit tragen auch die klareren Regelungen zur Schutzstufe 3 für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3(**) bei. Diese bauen nun auf Schutzstufe 2 auf und sind konkret beschrieben, wodurch viele offene Fragen aus der Praxis geklärt wurden.

Die Inhalte des bisherigen Anhangs 1 „Grundregeln guter mikrobiologischer Technik“ wurden in den Textteil aufgenommen. Der Anhang 2 zu den Spezies bezogenen Schutzmaßnahmen für biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3(**) wurde vom Unterausschuss 3 „Einstufung“ des ABAS auf Aktualität geprüft und an den derzeitigen Stand der Wissenschaft angepasst.

Die TRBA 100 wird auch für die Verantwortlichen in gentechnischen Laboratorien eine wichtige Hilfestellung bieten, da das Gentechnikrecht im Hinblick auf die Laboranforderungen wenig

konkret ist.

Die TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“ wurde im Oktober 2013 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

4.6 Arbeitskreis zur Überarbeitung der TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“

Vorsitz: Dr. Christoph Deininger, BG Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege Würzburg

Im Rahmen des Kooperationsmodells hat der gemeinsame Arbeitskreis des Fachbereiches „Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege“ (FB WoGes) unter Federführung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und von Mitgliedern des ABAS die TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ überarbeitet. Das aus 19 Personen bestehende Expertengremium stellte die Beteiligung der betroffenen Kreise, Sozialpartner sowie Berufs- und Interessensverbände sicher.

Die TRBA 250 wurde im Oktober 2003 erstmals herausgegeben und im Laufe der Zeit mehrmals angepasst. Sie enthält die grundlegenden Anforderungen zum Schutz der Beschäftigten im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege vor Gefährdungen durch Infektionserreger.

Im Zuge der notwendigen Umsetzung der Richtlinie 2010/32/EU⁶ zum Schutz der Beschäftigten vor Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor in nationales Recht und der damit verbundenen Neufassung der Biostoffverordnung musste auch die TRBA 250 als konkretisierende Regel angepasst werden. Da sich weiterhin bei der Anwendung der TRBA 250 in den letzten Jahren zahlreiche Anregungen aus der Praxis ergeben hatten, wurde gleichzeitig die Gelegenheit genutzt, diese in einer Neufassung der TRBA 250 aufzugreifen.

Maßgebliche Änderungen der TRBA 250 betreffen neben der verbesserten Lesbarkeit durch eine neue Gliederungsstruktur

- den Anwendungsbereich (z.B. schärfere Abgrenzung zu Tätigkeiten in Laboratorien und der Nutztierhaltung),
- die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (z.B. Informationsbeschaffung, Zuordnung zu Schutzstufen),
- die Festlegung und Auswahl von Schutzmaßnahmen (z.B. Persönliche Schutzausrüstung, Prävention von Nadelstichverletzungen),
- die Berücksichtigung spezifischer Arbeitsbereiche (z.B. ambulante Pflege, Pathologie, Veterinärmedizin),
- das Verhalten bei Unfällen (z.B. lückenlose Erfassung und Analyse von Nadelstichverletzungen und Information der Beschäftigten),
- die Erweiterung der Anhänge (z.B. Handlungsanleitung zum Einsatz von Praktikanten, Muster-Bogen zur Evaluierung von Sicherheitsgeräten, Informationen zum Atemschutz).

⁶ Richtlinie 2010/32/EU zur Durchführung der von HOSPEEM und EGÖD geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor

Die TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ wurde im März 2014 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

4.7 Arbeitskreis zur Überarbeitung der TRBA 212 bis 214 „Abfallwirtschaft“

Vorsitz: Dr. Christian Felten, BG für Transport und Verkehrswirtschaft Hamburg

Der aus elf Experten bestehende Arbeitskreis tagte seit Juni 2011 bislang viermal. Der Arbeitskreis setzt sich aus den Mitgliedern die bei der ersten Erstellung der Regeln beteiligt waren und einigen neuen Mitgliedern zusammen.

Aufgabe ist die Überarbeitung der TRBA 212, 213 und 214 zur Abfallwirtschaft:

- TRBA 212 „Thermische Abfallbehandlung: Schutzmaßnahmen“
- TRBA 213 „Abfallsammlung: Schutzmaßnahmen“
- TRBA 214 „Abfallbehandlungsanlagen“.

Die TRBA 214 wurde zuerst aufgegriffen und überarbeitet. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Umbenennung der TRBA „Abfallbehandlungsanlagen einschließlich Sortieranlagen in der Abfallwirtschaft“ in „Abfallbehandlungsanlagen“,
- Anpassung des Abschnitts Gefährdungsbeurteilung an aktuelle TRBA,
- die Anforderungen an die technische Lüftung von Sortierkabinen wurden aufgrund von Beobachtungen aus der Praxis präzisiert,
- die Schutzmaßnahmen wurden überprüft, ergänzt und nach dem TOP-Prinzip neu strukturiert,
- eine generelle Vermeidung von händischer Sortierung wird bevorzugt,
- Erweiterung und Konkretisierung des Abschnitts „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ unter Mitarbeit des Ausschusses für Arbeitsmedizin

Der technische Kontrollwert (TKW) bleibt als verbreiteter und akzeptierter Stand der Technik in der Höhe von 50.000 KBE/m³ zunächst bestehen, obwohl sich der Arbeitskreis einig ist, dass Beispiele die Vermutung stützen, dass bei entsprechender Belüftungstechnik auch noch bessere Werte möglich sind.

Im Wesen und Kern bleibt die TRBA 214 mit den bekannten Schutzmaßnahmen weitgehend unverändert. Die TRBA wurde im April 2013 vom ABAS verabschiedet und im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im neuen Berufszeitraum werden die TRBA 212 und 213 im Rahmen der vom ABAS vorgesehenen Qualitätssicherung überprüft und nach Bedarf redaktionell und inhaltlich überarbeitet.

4.8 Arbeitskreis zur Überarbeitung des ABAS-Beschluss 609 „Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza“

Vorsitz: Dr. Stefan Dreller, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Sankt Augustin

Unter Federführung des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in Kooperation mit dem ABAS Unterausschuss 2 wertete der Arbeitskreis die Erfahrungen der Influenza-A-(H1N1)-Pandemie 2009 (so genannte Schweinegrippe) aus Sicht des Arbeitsschutzes aus. Diese Erfahrungen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse flossen in die Überarbeitung des ABAS-Beschlusses 609 „Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza“ ein, der vom ABAS im Dezember 2011 gefasst und im Juni 2012 im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgemacht wurde.

Dabei sind aktuelle Untersuchungen insbesondere zur Wirksamkeit von partikelfiltrierenden Atemschutzmasken sowie zum Rückhaltevermögen von medizinischen Mund-Nasen-Schutz-Produkten berücksichtigt worden. Auch der Schweregrad der vom jeweiligen Influenza-Virus ausgelösten Erkrankung wird nun einbezogen: Die Erkrankungsschwere wird bei der Einstufung eines Erregers durch den Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) in eine Risikogruppe berücksichtigt. D.h., die Art der Schutzmaßnahme hat sich u.a. an der Risikogruppe des betrachteten Erregers zu orientieren. Saisonale Influenza-Erreger und das A (H1N1)-Virus der pandemischen Influenza 2009 sind in die Risikogruppe 2 eingestuft. Neu auftretende Influenza-Erreger können je nach Gefährdungspotenzial auch in die höhere Risikogruppe 3 eingestuft werden.

Der neugefasste Beschluss 609 gibt außerdem Hinweise für Arztpraxen.

4.9 Arbeitskreis zur Überarbeitung des ABAS-Beschluss 603 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Transmissibler Spongiformer Enzephalopathie (TSE) assoziierter Agenzien in TSE-Laboratorien“

Vorsitz: Dr. Ulrike Swida, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg

Der Arbeitskreis „TSE-Laboratorien“ hatte die Aufgabe, den Beschluss 603 des ABAS „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Transmissibler Spongiformer Enzephalopathie (TSE) assoziierter Agenzien in TSE-Laboratorien“ aus dem Jahr 2011 zu aktualisieren. Vorgegangen war ein Expertengespräch, bei dem ein entsprechender Bedarf festgestellt worden war.

Der Arbeitskreis setzte sich vor allem aus Vertretern entsprechender Forschungseinrichtungen, Bundesinstitutionen sowie diagnostischen Laboratorien zusammen.

Der Beschluss 603 wurde strukturell und inhaltlich überarbeitet. Es wurden jeweils die Schutzmaßnahmen für TSE-Forschungslaboratorien bzw. Referenzlaboratorien, für histologische und für diagnostische Laboratorien getrennt beschrieben, da je nach Untersuchungsmaterial und Tätigkeiten die Gefährdungspotenziale unterschiedlich zu bewerten sind. Ein wichtiger Schwerpunkt war die Beschreibung der Inaktivierungs- und Entsorgungsmaßnahmen. Insbesondere hier gab es Anpassungsbedarf, da der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse wesentlich fortgeschritten war. Weiterhin wurden die Sofortmaßnahmen bei Verletzungen aktualisiert.

Der überarbeitete Beschluss 603 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Transmissibler

Spongiformer Enzephalopathie (TSE) assoziierter Agenzien in TSE-Laboratorien“ wurde im März 2011 im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

4.10 Arbeitskreis Arbeitsplatzbewertung

Vorsitz: Dr. Anette Kolk, Institut für Arbeitsschutz Sankt Augustin

Der Arbeitskreis hat im Berufszeitraum 2008 bis 2013 folgende aktuelle, praxisrelevante Fragestellungen diskutiert und bearbeitet:

1. Beurteilung von Arbeitsplätzen mit folgenden Schwerpunkten
 - 1.1 Schimmelpilzbelastung bei der Verarbeitung von Weintrauben: Hierzu wurde ein Gespräch mit den beteiligten Parteien (Winzergenossenschaft, Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution, BGHW) geführt und eine Stellungnahme erarbeitet, in der die gemeinsam abgestimmte weitere Vorgehensweise festgelegt wurde.
 - 1.2 Diskussion der MRSA-Problematik aus Sicht des Arbeitsschutzes.
 - 1.3 Entwurf einer strukturellen Vorlage für ein Dossier, zur Unterweisung der Beschäftigten, wenn zu Tätigkeiten oder Branchen bisher keine Informationen zur Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe aus Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) oder branchenspezifischen Handlungshilfen vorliegen. Anhand dieser Vorlage wurde ein beispielhaftes Dossier zum Thema der vorschulischen Kinderbetreuung (U3) in Kindertagesstätten erstellt und mit dem zuständigen Fachbereich der Unfallversicherungsträger abgestimmt.
2. Stellungnahme zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Schutzmaßnahmen: Anlass war die Frage, wann und in welcher Höhe einem Betrieb Kosten zur Umsetzung einer technischen Schutzmaßnahme zugemutet werden können. Die Frage kann nicht allgemeingültig beantwortet werden, sondern muss stets individuell vor dem Hintergrund der jeweiligen betrieblichen Situation und ggf. unter Berücksichtigung branchenspezifischer Empfehlungen geführt werden. Auch die Umsetzung von organisatorischen Maßnahmen oder das Tragen von PSA sind in der Regel mit Kosten verbunden. Bei der Auswahl von Schutzmaßnahmen darf die Wirtschaftlichkeit jedoch nur in der Zusammenschau mit Gesundheitsschutz und Wirksamkeit eine Rolle spielen, die in diesem Prozess stets an erster Stelle stehen.
3. Es wurde ein Statusbericht „Messungen biologischer Arbeitsstoffe zur Abschätzung eines gesundheitlichen Risikos“ erarbeitet und nach Verabschiedung durch den ABAS im Mai 2012 auf der Homepage des ABAS veröffentlicht. Der Bericht zeigt die Möglichkeiten, Grenzen und den Forschungsbedarf nach mehr als 10 Jahren Erfahrungen aus der Praxis mit Messungen biologischer Arbeitsstoffe zur Abschätzungen eines gesundheitlichen Risikos auf.
4. Im März 2013 wurde das „Kolloquium Biostoffe“ veranstaltet, mit dem Ziel in mehreren Arbeitsgruppen insbesondere den Austausch zwischen Bioaerosol-Sachverständigen und Medizinerinnen anzustoßen bzw. zu fördern. Dabei stand die Frage im Vordergrund, was an Messungen im Bereich der Biostoffe tatsächlich erforderlich und sinnvoll ist, um Aussagen zur gesundheitlichen Auswirkung dieser Stoffe treffen zu können. In diesem Zusammenhang wurden auch die Themen „Erfassung und Beurteilung von Expositionsspitzen von

biologischen Arbeitsstoffen in Arbeitsbereichen“ und „Erfassung und Beurteilung der Kombinationswirkung von Mischexpositionen“ andiskutiert.

4.11 Arbeitskreis „Bedarfsprüfung Persönliche Schutzausrüstung“

Vorsitz: Janett Khosravie-Hohn, BG BAU Wuppertal

Der Arbeitskreis hatte den Auftrag eine Stellungnahme zu allgemeinen Auswahlkriterien für persönliche Schutzausrüstung (PSA) bei Gefährdungen durch Biologische Arbeitsstoffe zu erarbeiten. Die Stellungnahme ist in Kooperation mit dem Fachbereich PSA der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) erstellt worden und basiert auf dem Inhalt einschlägiger Technischer Regeln für Biologische Arbeitsstoffe sowie BG/GUV-Regeln und -Informationen. Die Stellungnahme unterstützt bei der Wahl geeigneter PSA für solche Arbeitsbereiche, zu denen im Regelwerk bisher keine konkreten Angaben vorhanden sind. Es werden allgemeine Begriffe in Bezug auf Biologische Arbeitsstoffe und die geeignete PSA erläutert. Die Gefährdungen durch Biologische Arbeitsstoffe werden detailliert beschrieben und deren Übertragungswege, Aufnahmepfade und Eintrittspforten in den menschlichen Körper aufgezeigt. Mit Beispielen aus der Praxis, Verfahren zur Prüfung des Dichtsitzes von Atemschutzgeräten und Tipps zum An- und Ausziehen der PSA, werden die Erläuterungen und Empfehlungen zur Auswahl der geeigneten PSA untermauert. Zudem bietet die Stellungnahme eine umfassende Zusammenstellung von Vorschriften, dem Regelwerk und Normen, die bei Gefährdungen durch Biologische Arbeitsstoffe greifen.

Die Stellungnahme „Kriterien zur Auswahl der PSA bei Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe“ ist auf der Seite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter „Stellungnahmen des ABAS“ veröffentlicht.

5 Unterausschuss 3 „Einstufung“

Vorsitz: Dr. Hans-Josef Riegel, BG RCI Köln

Das Arbeitsprogramm des ABAS von 2008 umfasste für den Berufszeitraum des Unterausschusses 3 „Einstufung“ drei Arbeitsschwerpunkte:

1. Die Einstufung von biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffen) in Risikogruppen gemäß § 3 Biostoffverordnung und die Fortschreibung der TRBA zur Einstufung gemäß dem Stand von Wissenschaft und Technik unter Einbeziehung weiterer Informationen, wie beispielsweise die Kennzeichnung von Zoonoseerregern.
2. Allgemeine Stellungnahmen und Erarbeitung von Mikroorganismen-Dossiers zur Aktualisierung von Einstufungen, wie z.B. zum aktuellen Ein- und Umstufungsbedarf von neuen Infektionserregern, zur Fortschreibung des Anhangs III der EG-Biostoff-Richtlinie 2000/54/EG⁷ sowie zu einzelnen Erregern der „Liste risikobewerteter Spender- und Empfängerorganismen für gentechnische Arbeiten“ der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS).
3. Die Bearbeitung von Anfragen zur Einstufung seitens der Anwender, interessierter Kreise und der zuständigen Stellen sowie die Veröffentlichung von Stellungnahmen von übergeordneter Bedeutung für den Arbeitsschutz.

⁷ Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

5.1 Einstufungsgeschehen und Mikroorganismendossiers

Im Berufszeitraum fanden 13 Sitzungen statt. Die TRBA zur Einstufung von Bakterien (TRBA 466), Viren (TRBA 462) und Parasiten (TRBA 464) in Risikogruppen wurden überarbeitet und erheblich erweitert, sodass zurzeit ca. **10000** Biostoffe entsprechend ihrem Risikopotenzial eingestuft sind. Weiterhin wurden die Zoonoseerreger über die EG-Richtlinie 2003/99/EG⁸ hinausgehend nach dem Stand der Wissenschaft identifiziert und in den Listen der Bakterien, Parasiten und Viren entsprechend mit „Z“ gekennzeichnet.

Aus aktuellem Anlass wurden u.a. die Influenza-A-Viren H1N1, H5N1 und H7N9 sowie das Schmallenberg-Virus und das MERS-Coronavirus eingestuft.

Damit die erstmalige Ein-/Umstufung pathogener Biostoffe nachvollzogen werden kann, wurden Mikroorganismen-Dossiers bzw. Begründungspapiere auf der Grundlage der TRBA 450 „Einstufungskriterien für Biologische Arbeitsstoffe“ erstellt, beispielsweise

zu Bakterien:

- *Bacillus anthracis*
- *Bacteroides xylanisolvens*
- *Lactobacillus rhamnosus*
- *Leptospira*-Spezies
- *Mycobacterium bovis*
- *Mycobacterium bovis* BCG Pasteur 1173P2
- *Pseudomonas putida*

zu Viren:

- Influenza A-Virus H1N1
- Influenza A-Virus H5N1
- Influenza A-Virus H7N9

zu Parasiten:

- *Tubulinosema ratisbonensis*
- *Syphacia obvelata*

Erstmals wurden definierte Stämme von Bakterien und Impfstämme von Bakterien und Viren, z.B. Tollwutvirusimpfstämme, verbindlich eingestuft und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bekannt gemacht.

Neu erarbeitet wurde die TRBA 468 „Liste der Zelllinien und Tätigkeiten mit Zellkulturen“. Sie fasst den Stand von Wissenschaft und Technik in der Zellkulturtechnik bezüglich des Arbeitsschutzes zusammen und wurde 2012 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Projektskizzen für die Aktualisierung der TRBA 466 „Einstufung von Prokaryonten (Bacteria und Archaea) in Risikogruppen“ und die grundlegende Überarbeitung der TRBA 460 „Einstufung von Pilzen in Risikogruppen“ im nächsten Berufszeitraum wurden vom ABAS genehmigt.

⁸ Richtlinie zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern

5.2 Stellungnahmen des Unterausschusses 3 „Einstufung“

Im Berufszeitraum wurden mehrere Stellungnahmen verfasst. Aufgrund des novellierten § 5 des Gentechnikgesetzes führte die ZKBS eine Anhörung zur aktualisierten „Liste risikobewerteter Spender- und Empfängerorganismen für gentechnische Arbeiten“, zu Einstufungen und Umstufungen, insbesondere von Hepatitis-A-, -D- und -G-Virus und Immundefizienzvirus des Affen (SIV) sowie zur Einstufung primärer Zellen aus Vertebraten durch.

Im Hinblick auf die Aktualisierung des Anhangs III der EG-Richtlinie 2000/54/EG wurde ein dritter Anlauf unternommen, die Liste der legal eingestufteten Biostoffe nach dem Stand der Wissenschaft anzupassen. Die Umstufungsvorschläge wurden auf der Basis der TRBA 450 „Einstufungskriterien für Biologische Arbeitsstoffe“ begründet. Eine Überarbeitung auf EU-Ebene fand nicht statt.

Außerdem wurden Stellungnahmen bspw. zur fachlichen Qualifikation des Personals, zu bakterien- und pilzhaltigen Stäuben (TRBA/TRGS 406 „Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege“), sowie zum Einsatz von mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken (MSW I und II) bei Tätigkeiten mit Zelllinien verfasst.

In einer Arbeitsgruppe wurde eine Liste von biowaffentauglichen hochpathogenen Biostoffen und Toxinen zum Zwecke nationaler Beratungen und Meinungsbildung vorbereitet. Anlass dieser Beratung war das CBRN-Verzeichnis, eine Erfassung aller Aktivitäten der Mitgliedsstaaten der EU in Bezug auf chemische, biologische, radioaktive und nukleare Gefahrenlagen durch die „Generaldirektion Rechtssicherheit und Freiheit“ der Europäischen Kommission.

5.3 Anfragen an den Unterausschuss 3 „Einstufung“

Die Mehrzahl der Anfragen betrafen die Einstufungen von Bakterien, wobei die stammbezogene Einstufung von pathogenen Arten in Risikogruppe 1 aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung im Vordergrund stand.

Die Anfragen zu Viren bezogen sich insbesondere auf die Einstufung von Tollwutvirusimpfstämmen und neurotrophen Stämmen des Virus der Lymphozytären Choriomeningitis (LCMV).

Insgesamt scheint die „technische“ Anwendung der attenuierten Stämme von großer wirtschaftlicher Bedeutung auch im Hinblick auf den Arbeitsschutz zu sein.

In wenigen Fällen mussten die Anfragen zur Ein-/Umstufung von Stämmen zurückverwiesen werden, da ausschließlich wirtschaftliche Verwertungsinteressen im Vordergrund standen und eine übergeordnete Bedeutung nicht erkannt werden konnte.

Aufgrund von Anfragen der Anwender zur Einstufung von Stämmen wurde erkennbar, dass hinsichtlich der Identifikation eines Mikroorganismus merkliche Unsicherheiten bestehen. Damit die Gefährdungsbeurteilung als Grundvoraussetzung für Tätigkeiten mit Biostoffen erfüllt werden kann, ist der Arbeitskreis „Kriterien zur Identifizierung von biologischen Arbeitsstoffen als Grundlage für die Einstufung in Risikogruppen“ gebildet worden.

5.4 Zusammenfassung

Auftrag und Arbeitsprogramm des ABAS an den Unterausschuss 3 „Einstufung“ wurden

realisiert. Erstmals wurde eine TRBA zu „Zellkulturen“ verabschiedet. Im neuen Berufszeitraum ist der Bearbeitung von Anfragen, Stellungnahmen und anlassbezogenen Einstufungen wie von hoch pathogenen neuen Erregern größeres Augenmerk zu widmen.

6 Projektgruppe Labortechnik

Vorsitz: Hans-Jürgen Ulrich, MLT Medizin- und Labortechnik, Frankfurt am Main

Die Projektgruppe Labortechnik berät den ABAS und das BMAS bereits seit 2004. Sie beschäftigt sich mit speziellen sicherheitstechnischen Fragen in den Bereichen Laboratorien und Tierhaltung der Schutz- und Sicherheitsstufen 1 – 4.

In der Projektgruppe Labortechnik waren im Berufszeitraum 14 aktive Mitglieder aus

- der Pharmazeutischen Industrie,
- Ingenieurbüros/Selbstständige,
- Bundesbehörden,
- Universitäten,
- Aufsichtsbehörden vertreten.

Durch die breit angelegte Zusammensetzung der Projektgruppe Labortechnik (vormals ELATEC) fließt sehr viel Praxis-Erfahrung (Stand der Technik) in die erstellten Stellungnahmen ein. Die Mitglieder trafen sich im Berufszeitraum 2008 – 2013 drei bis viermal im Jahr für die Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen.

6.1 Arbeitsauftrag und Themenschwerpunkte

Der Arbeitsauftrag der Projektgruppe Labortechnik ist folgendermaßen definiert:

- Analyse bestehender sicherheitstechnischer Schutzprinzipien bei Geräten/Anlagen und Einrichtungen und eventuell bestehender Defizite.
- Zusammenstellung bzw. Erarbeitung nachprüf- und vergleichbarer Kriterien für die Erfüllung sicherheitstechnischer Schutzprinzipien und deren Wirksamkeit.
- Erstellung geeigneter Beurteilungskriterien in den erkannten Defizitbereichen.
- Beantwortung von Anfragen zu sicherheitstechnischen Problemen, die von allgemeinem Interesse sind.
- Erarbeitung von allgemeinen Stellungnahmen zu sicherheitstechnisch relevanten Anlagen/Geräten.

Die Themenschwerpunkte, mit denen sich die Projektgruppe beschäftigt sind:

- Moderne und sichere Steril-/Inaktivierungs-Techniken,
- Entsorgungstechniken und Verfahren für Labor und Tierhaltung,
- Lüftungstechnik (Raumlufttechnische Anlagen) mit Einbauten und Apparaturen,
- Druckgasregelungen, Gase und Medien,
- Bauliche- und technische Anforderungen für Laboratorien und Tierhaltung inklusive Abfallentsorgung,
- Biologische Sicherheit in der Prionen-Forschung.

6.2 Stellungnahmen der Projektgruppe Labortechnik

Im Berufszeitraum 2008 bis 2013 wurden folgende Themen und Anfragen bearbeitet:

1. Stellungnahme: „Einbauempfehlung für Neuanlagen, Nachrüstung oder Ergänzung zur Wahl der Abluftbehandlung von Autoklaven“

Die unterschiedliche Handhabung in Verbindung mit der eingesetzten Technik der einzelnen Hersteller und Betreiber von Autoklavenanlagen zur Inaktivierung der Autoklavenabluft, veranlasste die Projektgruppe Labortechnik des ABAS eine einheitliche Einbauempfehlung zu erstellen.

2. Stellungnahme „Einsatz von HEPA-Filtern in raumlufttechnischen Anlagen in der Schutz- und Sicherheitsstufe 3 und 4 – Laboratorien und Tierhaltungsbereiche“

In dieser Stellungnahme werden technische Anforderung an die HEPA-Filter und Filtergehäuse sowie Prüfverfahren und -intervalle für den bestimmungsgemäßen Betrieb beschrieben. Es werden Verfahren für eine ordnungsgemäße Inaktivierung der HEPA-Filter vorgestellt.

3. Stellungnahme „Wechsel, Inaktivierung und Entsorgung von Filtern aus mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken in TSE Laboratorien“

Der Umgang mit potenziell kontaminierten Filtern aus mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken, in denen mit TSE assoziierten Agenzien gearbeitet wurde, ist nicht eindeutig geregelt. In dieser Stellungnahme wird aufgezeigt, wie aus Sicht des Arbeitsschutzes der sichere Filterwechsel und die Entsorgung von kontaminierten Filtern gemäß des Standes der Technik erfolgen sollten.

4. Stellungnahme „Anforderungen an die Prüfung von mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken der Klasse II in der Schutz-/Sicherheitsstufe 1 – Laboratorien die ausschließlich aus Gründen des Produktschutzes genutzt werden“

In dieser Stellungnahme werden die Anforderungen an die Prüfung von mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken der Klasse II bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 1 aufgezeigt. Es wird dargelegt in welchem Umfang Prüfungen an diesen mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken und in welchen Intervallen diese durchgeführt werden sollten.

5. Stellungnahme „Anforderung an die Beschaffenheit von Oberflächen in Laboratorien der Schutz- und Sicherheitsstufe 1“

Die Stellungnahme bewertet, in welchen Wandbereichen für Laboratorien der Schutz- und Sicherheitsstufe 1 leicht zu reinigende Akustikelemente eingebaut werden und wie diese Elemente beschaffen sein sollten.

6. Stellungnahme „Rauchableitung aus Laboratorien der Schutz- und Sicherheitsstufen 1, 2 und 3“

Die Stellungnahme behandelt die brandschutztechnischen Anforderungen an die Rauchableitung bei Neubauten und wesentlichen Änderungen von Laboratorien der Schutz- und Sicherheitsstufen 1, 2 und 3.

7. Stellungnahme „Anforderungen an Käfigwechselstationen“

Käfigwechselstationen, auch als Umsatzstationen bezeichnet, sind technische Einrichtungen zum sicheren Umsetzen von Versuchstieren. Die Stellungnahme behandelt die schutzstufenspezifischen Anforderungen an die Käfigwechselstationen in Anlehnung an den Stand der Technik, wie in der DIN EN 12 469⁹.

8. Stellungnahme „Prüfung von mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken, insbesondere des Rückhaltevermögens an der Arbeitsöffnung“

Diese Stellungnahme konkretisiert Anforderungen an die Prüfung von mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken und insbesondere die Prüfung des Rückhaltevermögens an der Arbeitsöffnung und Filter.

9. Stellungnahme „Dekontamination von mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken (MSW) der Klasse I-III mit dem Begasungsmittel Wasserstoffperoxid“

Die Stellungnahme definiert die Anforderungen an die Durchführung der Begasung von mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken (MSW) der Klasse I bis III einschließlich deren Filter mittels des Begasungsmittels Wasserstoffperoxid zur sicheren Inaktivierung von Biostoffen, einschließlich gentechnisch veränderter Mikroorganismen. Es werden Voraussetzungen für eine erfolgreiche Desinfektion benannt und die Grenzen des Verfahrens aufgezeigt.

6.3 Weitere Projekte des Berufszeitraums 2008 bis 2013

VDI Richtlinie 6300 „Gentechnische Arbeiten in geschlossenen Systemen“

Kritische Überprüfung des Entwurfs der VDI Richtlinie 6300 „Gentechnische Arbeiten in geschlossenen Systemen“. Es wurde die VDI Richtlinie 6300 gegenüber den bisherigen Stellungnahmen der Projektgruppe Labortechnik, Stellungnahmen der ZKBS und der TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“ auf Widersprüche überprüft und ein entsprechender Bericht erstellt.

TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“

Mitarbeit und Beratung bei der Überarbeitung der TRBA 100 bezüglich baulicher und technischer Anforderungen.

⁹ DIN EN 12469: Biotechnik - Leistungskriterien für mikrobiologische Sicherheitswerkbänke

6.4 Zukünftige Stellungnahmen

Die zum Ende des derzeitigen Berufszeitraums durch den ABAS erteilten Arbeitsaufträge werden fortgeführt und betreffen folgende Stellungnahmen:

Stellungnahme „Betrachtung von infektiösen Abwasser- und Belüftungssträngen in Sicherheitsbereichen der Schutz- und Sicherheitsstufe 2 – 4“

Aufgabenstellung: In infektiösen Entwässerungssystemen von Sicherheitsbereichen der Schutz- und Sicherheitsstufen 2 – 4 nach DIN 1986/ EN 12056-1, finden in Verbindung mit dem Ableiten von infektiösem Schmutzwasser verschiedenartige Be- und Entlüftungsvorgänge statt. Durch Be- und Entlüftungsvorgänge können über andere im Entwässerungssystem befindliche Ableitstellen kontaminierte Aerosole freigesetzt werden. Kreuzkontaminationen von Raumbereich 1 nach Raumbereich 2 sind möglich. Es ist zu klären, wie eine Freisetzung von biologischen Arbeitsstoffen sicher vermieden werden kann. Hierzu werden auch praktische Versuche durchgeführt.

Stellungnahme „Thermische Inaktivierung von Biostoffen in Versuchstierkörpern im Autoklaven aus den Bereichen der Schutz- und Sicherheitsstufen 3 – 4“

Es sollen aufgrund einer Prozessvalidierung die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Inaktivierung von Biostoffen in Kleintieren (Nagern) geklärt werden.

Stellungnahme „Unterdruckhaltung und Druckstaffelungen in den Bereichen der Schutz- und Sicherheitsstufen 3 – 4 durch die Raumluftechnische Anlage“

In dieser geplanten Stellungnahme sollen die technischen Rahmenbedingungen für eine gesicherte Unterdruckregelung aufgezeigt werden.

7 Projektgruppe „Novellierung der Biostoffverordnung“

Vorsitz: Dr. Lucia Voegeli-Wagner, Hessisches Sozialministerium, Wiesbaden

Mit Beschluss 1/2010 des ABAS vom 18. Mai 2010 wurde die Projektgruppe „Novelle der BioStoffV“ mit Vertretungen aller Bänke im ABAS sowie der Fachverbände und der Bundeswehr eingerichtet. Als Fachgremium orientierte sich die Projektgruppe bei ihrer Arbeit an den erworbenen praktischen Erfahrungen mit der Biostoffverordnung sowie den angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gentechnikrecht und Infektionsschutzgesetz. Dabei sollten sowohl Zukunftsthemen wie die synthetische Biologie aufgegriffen werden als auch die Diskussion um den Bereich der Biosecurity Berücksichtigung finden.

Auf der Grundlage des Eckpunktepapiers des BMAS wurde der Novellierungsbedarf analysiert. Anregungen der Unterausschüsse des ABAS sowie des Expertenpools wurden ebenfalls berücksichtigt.

Um die Arbeit zu strukturieren wurden Themenbereiche herausgearbeitet, die vertiefend in Arbeitsgruppen diskutiert wurden, um diese in der Projektgruppe weiter abschließend zu erörtern. Es wurden Arbeitsgruppen für die folgenden Themenbereiche gebildet:

- Strukturfragen der BioStoffV, Überlegungen zum Anwendungsbereich der Verordnung und Neufassung der Begriffsbestimmungen inklusive der Definition der biologischen Arbeitsstoffe;

- Aussagen zur Fach- und Sachkunde für Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen und den entsprechenden Qualifikationsanforderungen;
- Umsetzung der Richtlinie 2010/32/EU (Nadelstich-Richtlinie) in die BioStoffV;
- Regelungen zu Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen;
- Schutzstufenkonzept bei nicht gezielten Tätigkeiten unter Berücksichtigung der sensibilisierenden und toxischen Wirkungen von biologischen Arbeitsstoffen;
- Anforderungen eines Genehmigungs- oder Erlaubnisverfahrens für Labore, Produktion und weitere Arbeitsbereiche der Schutzstufen 3 und 4;
- Aktualisierung und Anpassung der Anhänge II und III der BiostoffV an den Stand der Technik.

Als Ergebnis empfahl die Projektgruppe den Anwendungsbereich der Verordnung beizubehalten und den Drittschutz insoweit aufzunehmen, dass für Dritte die Arbeitsschutzmaßnahmen gleichermaßen Anwendung finden sollen.

Neben der Aufnahme der Fachkunde in die Begriffsbestimmungen wurde auch als notwendig erachtet, differenzierte Regelungen zur Fachkunde in die Verordnung aufzunehmen. Es wurden Vorschläge erarbeitet zu den Anforderungen an Personen, die bei Fragen der Gefährdungsbeurteilung (wie z.B. der Informationsbeschaffung, Festlegung der Maßnahmen einschließlich Auswahl und Wirksamkeit der persönlichen Schutzausrüstung), der Erstellung einer Betriebsanweisung sowie der Unterweisung von Mitarbeitern vom Arbeitgeber einzubinden sind. Zu den Qualifikationsanforderungen dieser fachkundigen Personen wurde angeregt Aussagen in einer entsprechenden TRBA aufzunehmen.

Bei der Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung sollte der Grundsatz beibehalten werden, dass die grundlegenden Hygienemaßnahmen immer anzuwenden sind und dass weitere Schutzmaßnahmen entsprechend der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung zusätzlich zu ergreifen sind.

Vorgeschlagen wurde, einen neuen Paragraphen zu den Grundpflichten einzuführen. Hier sollen u.a. Regelungen zur systematischen Einbindung des Arbeitsschutzes in die betrieblichen Abläufe und zur Sicherheitskultur im Betrieb vorgesehen werden. Es sollen an dieser Stelle die grundlegenden, unabhängig von der konkreten Gefährdungsbeurteilung geltenden Anforderungen zusammengefasst werden. Zum Beispiel können hier die Grundsätze des STOP-Prinzips aufgeführt werden und wesentliche Aspekte der Nadelstichrichtlinie (psychosozialer Aspekte und ein innerbetriebliches Meldesystem für Nadelstichverletzungen) Berücksichtigung finden.

Die Vorgaben zur Gefährdungsbeurteilung bei gezielten Tätigkeiten sollten wie in der bisherigen Verordnung bei der Zuordnung zur Schutzstufe, die sich aus der Risikogruppe ergibt, beibehalten werden.

Bei der Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezielten Tätigkeiten wurden von der Projektgruppe unterschiedliche Optionen ausgearbeitet. Zum einen sollte vorgesehen werden, dass abhängig von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- Schutzmaßnahmen ohne Stufenfestlegung ausgewählt werden können oder
- Schutzstufen mit zugehörigen Maßnahmen festgelegt werden können.

Es wurde auch angedacht, eine Schutzstufe ST (sensibilisierend, toxisch – abhängig von der

Expositionsart und -höhe) einzuführen.

Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, grundsätzlich für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen mit allergisierenden und toxischen Wirkungen, die der Risikogruppe 1 oder 2 zuzuordnen sind, ab einer relevanten, näher zu bestimmenden Expositionsart und -höhe der Schutzstufe 2 zuzuordnen.

Die Regelungen zu den allgemeinen Schutzmaßnahmen sollen besser strukturiert werden. Insbesondere wurde die Anregung aufgegriffen, dass eine Vergleichbarkeit von gezielten und nicht gezielten Tätigkeiten bei der Auswahl der Schutzstufen nur in den Fällen eindeutig ist, wenn parallel gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten ausgeübt werden. Eingefügt werden sollen auch Festlegungen zu Diebstahl von biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4, zum innerbetrieblichen Transport und der Entsorgung. Hier könnten auch weitere Aspekte der Biosecurity eingefügt werden, wie beispielsweise die Zugangsbeschränkungen für bestimmte Bereiche.

Es sollten explizit auch Regelungen zu Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen in der Verordnung berücksichtigt werden. Ein weiterer Vorschlag bezieht sich auf die Aufnahme sogenannter unerwünschter Vorkommnisse bzw. Vorfälle; dies sind Ereignisse, die anders als Unfälle nicht direkt und zwingend zu einer Gesundheitsschädigung führen, spätere Schäden (Infektionen, Erkrankungen) aber nicht ausgeschlossen werden können und somit Maßnahmen erforderlich machen. Dies wurde auch in Hinblick auf die Umsetzung der Nadelstichrichtlinie als wichtig beurteilt.

Die Projektgruppe war der Auffassung, dass Bestimmungen zum Anzeigeverfahren dahingehend geändert werden sollten, dass ein Erlaubnisverfahren für gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 und für nicht gezielte Tätigkeiten der Schutzstufe 3 und 4 in Laboratorien und Tierräumen (Versuchstierhaltungen) einschließlich für diagnostische Laboratorien der Schutzstufe 3 sowie für Sonderisolierstationen eingeführt wird. Dabei soll das Anzeigeverfahren nach einer vorherigen Erlaubnis für jede Tätigkeit mit weiteren biologischen Arbeitsstoffen erforderlich sein. Ein Anzeigeverfahren sollte weiterhin bestehen für die Behandlung von infizierten/infektionsverdächtigen Patienten in einer Patientenstation der Schutzstufe 4 vor oder sofort nach Aufnahme der Patienten.

Die Sicherheitsmaßnahmen nach den Anhängen II und III sind an den Stand der Technik anzupassen. Zudem waren sie zu ungenau und schwer zu handhaben. Insbesondere entstanden in der Vergangenheit Unsicherheiten bzgl. des Anhangs II bei den häufig als „empfohlen“ gekennzeichneten Maßnahmen; einige dieser Maßnahmen sollten daher als verbindlich ausgewiesen werden. Ein Abgleich mit der TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“ wurde als notwendig erachtet. Im Anhang III wurde die Klarstellung angeregt, dass es hierbei ausschließlich um Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Biotechnologie handelt und nicht für alle nicht gezielten Tätigkeiten Anwendung finden soll.

Das BMAS hat die Diskussionen und Vorschläge der Projektgruppe jeweils begleitet und die Anregungen bei der Überarbeitung der BioStoffV an entsprechender Stelle berücksichtigt. Die am 15.07.2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Verordnung zur Neufassung der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen“ zeigt, dass die meisten Anregungen und Vorschläge nicht nur vom BMAS aufgenommen wurden, sondern dass auch die Bundesregierung und der Bundesrat mit dieser Neufassung der Biostoffverordnung zugestimmt haben.

8 Veranstaltungssreihe BioStoffTag „Der ABAS im Dialog“

Vorsitz: Dr. Ulrike Swida, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg

Der ABAS führt in enger Zusammenarbeit mit den im Ausschuss beteiligten Kreisen (Arbeitsgeber, Gewerkschaften, Länder, gesetzliche Unfallversicherungen und Wissenschaft) sowie deren Institutionen regelmäßig Fachtagungen durch. Auf diesen BioStoffTagen tritt der Ausschuss mit der Fachöffentlichkeit in den Dialog zu aktuellen Fragestellungen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen.

Für die Planung der BioStoffTage wurde im Unterausschuss 1 des ABAS ein beständiger Arbeitskreis eingerichtet. In Abhängigkeit von den Tagungsinhalten und dem jeweiligen Dialogpartner erweitert der Arbeitskreis seine Mitglieder. Im Berufszeitraum fanden fünf BioStoffTage statt. Dabei trat der ABAS mit der Wissenschaft und Forschung (2008), mit der KRINKO (2009), mit der betrieblichen Praxis (2010), der industriellen Biotechnologie (2011) und den Beschäftigten in den Dialog (2013).

Die BioStoffTage des ABAS erfreuen sich immer größerer Beliebtheit bei der Fachöffentlichkeit, bieten sie doch die Möglichkeit, sich einerseits über die aktuellen Entwicklungen im Arbeitsschutz zu informieren und andererseits in den direkten Kontakt mit Regelsetzern, Vertretern des ABAS und Arbeitsschützern zu treten.

9 Expertenpool

Vorsitz: Prof. Peter Kämpfer, Institut für Angewandte Mikrobiologie, Universität Gießen

In den Jahren 2008 bis 2011 hat der ABAS mit Hilfe des eingerichteten Expertenpools das BMAS zu aktuellen und speziellen wissenschaftlichen Fragestellungen und Fragen des internationalen Seuchengeschehens mit Bezug zum Arbeitsschutz beraten. Der Expertenpool setzte sich aus Vertretern der Hochschulen und Wissenschaft zusammen.

Im Berufszeitraum hat der Expertenpool zwei Stellungnahmen erarbeitet, die vom ABAS beschlossen wurden und auf den Internetseiten der BAuA eingestellt sind. Es handelt sich dabei um eine Stellungnahme zur „Belastung von Beschäftigten in der Tierproduktion mit Methicillin-resistenten *Staphylococcus aureus* (MRSA)“ sowie um die Stellungnahme „Arbeitsschutzaspekte unter Berücksichtigung des Verbraucherschutzes am Beispiel des Tragens von Einmalhandschuhen im Verkauf und bei der Verpackung von Frischware“.

Darüber hinaus hat der Expertenpool auf seinen Sitzungen u.a. die Einstufung von Mikroorganismen (z.B. Influenza A-H1N1) thematisiert, sich mit der Wirksamkeit von Atemschutzmasken beschäftigt und das BMAS hinsichtlich der Neufassung der Biostoffverordnung beraten.

10 Zusammenarbeit mit anderen Gremien

Neben der Beratung des BMAS hinsichtlich der Konkretisierung der Biostoffverordnung, arbeitet der ABAS mit anderen regelsetzenden Gremien zusammen. Zum einen betrifft das die Arbeitsschutzausschüsse des BMAS. So wurde im Berufszeitraum die TRBA/TRGS 406 „Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege“ in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) erarbeitet und verabschiedet.

Seit in Kraft treten der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und der Gründung des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) werden die Bestimmungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge im Technischen Regelwerk des ABAS berücksichtigt. So hat der AfAMed Textteile zur arbeitsmedizinischen Vorsorge z.B. für die TRBA 100, 120, 214, 220 und 240 erarbeitet.

Des Weiteren war der ABAS bei der Erstellung von Stellungnahmen für die Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) nach § 5 Gentechnikgesetz (GenTG) im Berufszeitraum beteiligt. Dabei handelt es sich um Aussagen zum Arbeitsschutz in der „Stellungnahme der ZKBS zu sicherheitstechnischen Anforderungen an Käfigwechselstationen in gentechnischen Anlagen der Stufen 1 bis 4“ und der „Allgemeinen Stellungnahme der ZKBS zur Durchführung von gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 in Produktschutzwerkbanken“.

Die Zusammenarbeit mit der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) wurde bereits auf der Fachtagung „Der ABAS und KRINKO im Dialog – Infektionsprävention bei Patienten und Beschäftigten“ im Jahr 2009 bekräftigt. Die Verbindung zwischen ABAS und KRINKO wird darüber hinaus durch Doppelmitgliedschaft sichergestellt und wurde noch einmal bestätigt durch die Änderung des § 23 Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Jahr 2011.

11 Ausblick

Neben der regelmäßigen Überprüfung und Anpassung des Technischen Regelwerkes an den Stand der Wissenschaft und Technik wird im neuen Berufszeitraum der Fokus auf folgende Schwerpunkte gerichtet werden:

- Begleitung der internationalen Aktivitäten zu biologischen Arbeitsstoffen und zur biologischen Sicherheit einschließlich neuer Normungsvorhaben,
- Stärkung der Arbeiten zur wissenschaftlichen Bewertung von Biostoffen und deren Einstufung in Risikogruppen sowie Weiterentwicklung der Einstufungskriterien,
- Konkretisierung des Anhangs III der Biostoffverordnung zur Biotechnologie,
- Untersetzung des Technischen Regelwerks im Bereich der nicht gezielten Tätigkeiten, insbesondere zur Landwirtschaft einschließlich Intensivtierhaltung und zur Veterinärmedizin,
- Weiterentwicklung der Bewertung von Messergebnissen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen,
- Berücksichtigung der Evidenzbasierung im Technischen Regelwerk,
- Vernetzung mit anderen Gremien auf nationaler und internationaler Ebene,
- Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit des ABAS.

Das bewährte Format des BioStoffTages „Der ABAS im Dialog“ soll fortgeführt und weiterentwickelt werden, um die Arbeit des ABAS der Fachöffentlichkeit bekannt zu machen und in den Dialog mit der Praxis zu treten.

Anhang 1: Übersicht zu den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) und Beschlüssen des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe

Die TRBA und Beschlüsse stehen im Internet kostenlos zur Verfügung unter www.baua.de/trba

Technische Regeln der Reihe 001 bis 099 (Allgemeines, Aufbau, Anwendung)

TRBA	Titel, Stand, Fundort
TRBA 001	Allgemeines und Aufbau des Technischen Regelwerks zur Biostoffverordnung - Anwendung von Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) November 2007; GMBI Nr. 4 vom 14. Februar 2008, S. 82-83

Technische Regeln der Reihe 100 bis 299 Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

TRBA	Titel, Stand, Fundort
TRBA 100	Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien Oktober 2013; GMBI Nr. 51/52 vom 17. Oktober 2013, S. 1010-1042
TRBA 120	Versuchstierhaltung Juli 2012; GMBI Nr. 32 vom 24. Juli 2012, S. 579-594
TRBA 130	Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen Juni 2012; GMBI Nr. 26 vom 18. Juni 2012, S. 459-469 Zuletzt geändert: GMBI Nr. 13/14 vom 5. März 2013, S. 294
TRBA 212	Thermische Abfallbehandlung: Schutzmaßnahmen Oktober 2003; BArbBI Heft 10/2003, S. 39 (in Überarbeitung)
TRBA 213	Abfallsammlung: Schutzmaßnahmen Mai 2005; BArbB. Heft 8/9-2005, S. 53-57 (in Überarbeitung)
TRBA 214	Abfallbehandlungsanlagen September 2013; GMBI Nr. 49 vom 30. September 2013, S. 978-989
TRBA 200	Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung In Erarbeitung
TRBA 220	Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen Dezember 2010; GMBI Nr. 68-80 vom 6. Dezember 2010, S. 1405-1416
TRBA 230	Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten November 2007; GMBI Nr. 4 vom 14. Februar 2008, S. 72-81
TRBA 240	Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut Dezember 2010; GMBI Nr. 68-80 vom 6. Dezember 2010, S. 1417-1427
TRBA 250	Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege März 2014; GMBI 2014 Nr. 10/11 vom 27. März 2014, S. 206

Technische Regeln der Reihe 400 bis 499 Gefährdungsbeurteilung

TRBA	Titel, Stand, Fundort
TRBA 400	Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen April 2006; BArbBI Heft 6-2006, S. 62-77 (in Überarbeitung)

TRBA 405	Anwendung von Messverfahren und technischen Kontrollwerten für luftgetragene Biologische Arbeitsstoffe Mai 2001; BArbBI Heft 5/2001, S. 58-61 Zuletzt geändert: BarbBI Heft 7/2006, S. 193-194
TRBA/TRGS 406	Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege Juni 2008; GMBI Nr. 40/41 vom 24. Juni 2008, S. 845-855
TRBA 450	Einstufungskriterien für Biologische Arbeitsstoffe Juni 2000; BarbBI Heft 6/2000, S. 58-61 Zuletzt geändert: BarbBI Heft 11/2004, S. 25 (in Überarbeitung)
TRBA 460	Einstufung von Pilzen in Risikogruppen Oktober 2002; BarbBI Heft 10/2002, S. 78-84 (in Überarbeitung)
TRBA 462	Einstufung von Viren in Risikogruppen April 2012; GMBI Nr. 15-20 vom 25. April 2012, S. 299-372
TRBA 464	Einstufung von Parasiten in Risikogruppen Juli 2013; GMBI Nr. 31 vom 19. Juli 2013, S. 594-619
TRBA 466	Einstufung von Prokaryonten (Bacteria und Archaea) in Risikogruppen Dezember 2010; GMBI Nr. 68-80 vom 6. Dezember 2010, S. 1428-1667
TRBA 468	Liste der Zelllinien und Tätigkeiten mit Zellkulturen April 2012; GMBI Nr. 15-20 vom 25. April 2012, S. 250-299

Technische Regeln der Reihe 500 bis 599 Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen

TRBA	Titel, Stand, Fundort
TRBA 500	Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen April 2012; GMBI Nr. 15-20 vom 25. April 2012, S. 373-379

Beschlüsse zu Anforderungen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in besonderen Fällen

Beschluss	Titel, Stand, Fundort
1/2000	Empfehlung über die Kooperation bei der Erstellung von Arbeitsschutzregelungen (Kooperationsmodell) Januar 2000; BarbBI Heft 5/2001, S. 61
Beschluss 603	Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Transmissibler Spongiformer Enzephalopathie (TSE) assoziierten Agenzien in TSE-Laboratorien März 2011; GMBI Nr. 9 vom 30. März 2011, S. 175-180 Zuletzt geändert: GMBI Nr. 12 vom 05. Mai 2011, S. 237
Beschluss 605	Tätigkeiten mit poliwildvirusinfiziertem und/oder potenziell infektiösem Material einschließlich der sicheren Lagerung von Poliwildviren in Laboratorien Mai 2002; BarbBI Heft 10/2002, S. 146-148
Beschluss 608	Empfehlung spezieller Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, Vogelgrippe) Februar 2007; GMBI Nr. 19 vom 4. April 2007, S. 403-408
Beschluss 609	Arbeitsschutz bei Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza Juni 2012; GMBI Nr. 26 vom 18. Juni 2012, S. 470-479

Aufhebung von Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe und von Beschlüssen

TRBA	Titel, Stand, Fundort
TRBA 002	Übersicht über den Stand der Technischen Regeln und Beschlüsse für Biologische Arbeitsstoffe des ABAS Aufhebung: BArbBI Heft 11-2003, S. 73-75
TRBA 105	Sicherheitsmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3** Aufhebung: GMBI Nr. 21 vom 10. April 2007, S. 434
TRBA 210	Abfallsortieranlagen: Schutzmaßnahmen Aufhebung: GMBI Nr. 35 vom 27. Juli 2007, S. 710
TRBA 211	Biologische Abfallbehandlungsanlagen: Schutzmaßnahmen Aufhebung: GMBI Nr. 35 vom 27. Juli 2007, S. 710
TRBA 310	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Anhang VI Gentechnik-Sicherheitsverordnung Aufhebung: GMBI Nr. 68-80 vom 6. Dezember 2010, S. 1667
TRBA 430	Verfahren zur Bestimmung der Schimmelpilzkonzentration in der Luft am Arbeitsplatz Aufhebung: BArbBI Heft 3/2003, S. 68
Beschluss	Titel, Stand, Fundort
Beschluss 601	Sicherheitstechnische Anforderungen zur Tuberkulosediagnostik in Laboratorien Aufhebung: GMBI Nr. 21 vom 10. April 2007, S. 434
Beschluss 602	Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch BSE/TSE –Erreger Aufhebung: GMBI Nr. 15-20 vom 25. April 2012, S. 382
Beschluss 604	Sicherheitstechnische Anforderungen bei der Milzbranddiagnostik Aufhebung: GMBI 2014, Nr. 3/4 vom 12. Februar 2014, S. 73
Beschluss 606	Biologische Arbeitsstoffe mit sensibilisierender Wirkung Aufhebung: GMBI Nr. 40/41 vom 24. Juni 2008, S. 856
Beschluss 607	Anforderungen an Sortieranalysen Aufhebung: GMBI Nr. 35 vom 27. Juli 2007, S. 710

Anhang 2: Chronologische Reihenfolge der Sitzungsbeschlüsse des ABAS im Berufszeitraum 2008 bis 2013 (Stand April 2014)

Auf der ersten Sitzung des ABAS am 9. Juni 2008 wurden Prof. Peter Kämpfer als Vorsitzender, sowie Frau Dr. Förster als Stellvertreterin gewählt. In der zweiten Sitzung wurde Herr Dr. Bergmann als zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt.

Beschlusnummer 1. Sitzung am 9. Juni 2008

- 1/2008** Der ABAS beschließt einstimmig und ohne Gegenstimmen eine Struktur mit drei Unterausschüssen und einem Expertenpool.
- 2/2008** Frau Dr. Schies wird mit einer Stimmenthaltung und ohne Gegenstimmen zur Vorsitzenden des Unterausschuss 2 „Schutzmaßnahmen / Fragen der Technischen Sicherheit“ gewählt.
- 3/2008** Der ABAS wählt Herrn Dr. Riegel ohne Gegenstimmen und mit einer Stimmenthaltung zum Vorsitzenden des Unterausschuss 3 „Einstufung“.
- 4/2008** Der ABAS stimmt einstimmig und ohne Gegenstimmen dafür, dass der Auftrag zur Bearbeitung von Maßnahmen der Schutzstufe 4 im Seuchenfall an den Arbeitskreis „Biologische Gefahrenlagen“ geht.
Eine Abstimmung mit dem Unterausschuss 1 „Neue Entwicklungen“ und den Arbeitsmedizinern ist bei diesem Thema erforderlich.

Beschlusnummer 2. Sitzung am 12. September 2008

- 5/2008** Der ABAS wählt mit 15 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung Herrn Dr. Bergmann zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden.
- 6/2008** Dr. Mertsching wird einstimmig und ohne Stimmenthaltung zum Vorsitzenden des Unterausschuss 1 gewählt.
- 7/2008** Der ABAS stimmt den Benennungen für die Mitglieder des Unterausschuss 1 einstimmig und ohne Stimmenthaltung zu.
- 8/2008** Der ABAS stimmt der Zusammensetzung des Unterausschuss 2 einstimmig und ohne Stimmenthaltung zu.
- 9/2008** Der ABAS erteilt dem Arbeitskreis „ELATEC“ einstimmig und ohne Stimmenthaltung den Auftrag, einen nutzerfreundlichen Kriterienkatalog für Laboreinrichtungen nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung geltender Normen zu erarbeiten.
- 10/2008** Der ABAS stimmt der Zusammensetzung des Unterausschuss 3 einstimmig und ohne Stimmenthaltung zu.
- 11/2008** Frau Dr. Förster wird einstimmig und mit einer Stimmenthaltung als Koordinator für die Zusammenarbeit mit dem neu einzurichtenden Ausschuss für Arbeitsmedizin gewählt.
- 12/2008** Der ABAS beschließt mehrheitlich mit einer Gegenstimme, dass eine Beantwortung durch die Geschäftsstelle mit Hinweis auf die derzeitige Gesetzeslage und auf die zukünftige Zuständigkeit des Ausschusses für Arbeitsmedizinische Vorsorge erfolgen solle.

Beschlusnummer 3. Sitzung am 21. April 2009

- 1/2009** Der ABAS beschließt einstimmig die Einrichtung einer Projektgruppe (PG) Labortechnik (vormals ELATEC).

- 2/2009** Der ABAS beschließt mit einer Enthaltung die Stellungnahme „Einbauempfehlungen für Neuanlagen, Nachrüstung oder Ergänzung zur Wahl der Abluftbehandlung von Autoklaven“.
- 3/2009** Der ABAS beschließt einstimmig, dass zukünftig im technischen Regelwerk für biologische Arbeitsstoffe rechtliche Regelungen anderer Ressorts mit Bezug auf Mikroorganismen Berücksichtigung finden sollen und im Sinne des Anwenders als Information aufgeführt werden.
- 4/2009** Der ABAS beschließt einstimmig die Einrichtung eines Arbeitskreises „Versuchstierhaltung“.
- 5/2009** Der ABAS beschließt einstimmig die Einrichtung eines Arbeitskreises „Tätigkeiten in abwassertechnischen Anlagen“.
- 6/2009** Der ABAS beschließt einstimmig die Einrichtung eines Arbeitskreises „Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut“.
In der Projektskizze „Überarbeitung der TRBA 240 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut“ wird der letzte Satz im Abschnitt „Durchführung“ gestrichen und damit an die Projektskizzen zu den TRBA 120 „Versuchstierhaltung“ und 220 Tätigkeiten in abwassertechnischen Anlagen“ angepasst.
- 7/2009** Der ABAS beschließt einstimmig die Einrichtung eines Arbeitskreises „Überarbeitung der TRBA 500“.
- 8/2009** Der ABAS beschließt einstimmig die Einrichtung eines Arbeitskreises „BSE/TSE-Erreger“.
- 9/2009** Der ABAS beschließt einstimmig die Einrichtung eines Arbeitskreises „Arbeitsplatzbewertung“.
- 10/2009** Der ABAS beschließt einstimmig die Einrichtung eines Arbeitskreises „Persönliche Schutzausrüstung“.
- 11/2009** Der ABAS beschließt einstimmig zur Überarbeitung und Ergänzung der TRBA 466 die Liste der Bacteria und Archaea (Ergänzungen ab November 2004) und die Liste der umgestuften Bakterien.
Der Textteil dieser TRBA wird nach erfolgter Beratung im Unterausschuss 3 dem ABAS zur Kenntnis gegeben und im schriftlichen Verfahren abgestimmt.
- 12/2009** Der ABAS beschließt einstimmig die Projektskizze „Liste der Zoonoseerreger, hier: Bakterien“.
- 13/2009** Der ABAS beschließt einstimmig die Projektskizze zur Liste biologischer Arbeitsstoffe und Toxine ohne die in den Anlagen aufgeführten Listen und mit den diskutierten Änderungen:
1. Die Formulierung „Biosecurity-Zweck“ wird durch „Biosecurity-Relevanz“ ersetzt.
2. Streichung des Satzes „Eine EU-Verordnung ist nicht vorgesehen.“
3. Streichung des Anstriches „– keine Erreger von Pflanzenkrankheiten, weil diese nicht vom Geltungsbereich der Biostoffverordnung erfasst werden“.
- 14/2009** Der ABAS beschließt einstimmig die Projektskizze „Erstellung einer TRBA Tätigkeiten mit Zellkulturen“.

- 15/2009** Einstimmig beschlossen wird die vorgelegte „Stellungnahme des ABAS zur Anwendung der Nr. 4.2.4 der TRBA 250“ mit einem zusätzlichen Absatz zu Meldepflichten:
„Die verwendeten Systeme sind Medizinprodukte. Somit ergeben sich Meldepflichten nach § 3 Abs. 2 bis 4 der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, Abteilung Medizinprodukte, Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3, 53 175 Bonn auch bei möglichen Fehlfunktionen dieser Systeme.“
- Beschlussnummer** **Schriftliche Beschlüsse vom 12. August 2009**
- 16/2009** Der ABAS beschließt einstimmig den neuen Wildtypvirus Influenza A, Subtyp H1N1 [Pandemic (H1N1) 2009, new influenza A(H1N1), Influenza A(H1N1)v] in die Risikogruppe 2 einzustufen.
- 17/2009** Der ABAS beschließt mit einer Enthaltung die Herabstufung von Risikogruppe 3** in Risikogruppe 2 für
1. das Hepatitis D-Virus und
2. das Immundefizienz-Virus des Affen (SIV)
sowie die Streichung des Hepatitis G-Virus aus der Einstufungsliste.
- Beschlussnummer** **4. Sitzung am 26. Oktober 2009**
- 18/2009** Der ABAS verabschiedet mit zwei Gegenstimmen die folgende Protokollnotiz zu § 5 der Geschäftsordnung des ABAS:
„Der Ausschuss strebt bei seiner Entscheidungsfindung an, dass die Meinungen aller Mitglieder (und der von ihnen vertretenen Gruppen) berücksichtigt werden. Deshalb ist grundsätzlich Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung anzustreben. Da in Sachfragen nicht immer Einstimmigkeit erzielt werden kann, und es deshalb auch zu Mehrheitsentscheidungen kommen kann, soll in einem solchen Fall folgendes Vorgehen zur Anwendung kommen:
Werden im Ausschuss Mehrheitsbeschlüsse gefasst, so können sie nicht gegen das geschlossene Votum einer der vertretenen Gruppen, insbesondere die der Arbeitgeber und Gewerkschaften, gefasst werden. Tritt der Fall eines geschlossenen Votums gegen eine Mehrheitsmeinung ein, sind die Beratungen mit dem Ziel einer Einbeziehung der Vertreter der entsprechenden Gruppe weiterzuführen.“
- 19/2009** Der ABAS verabschiedet einstimmig die folgende Protokollnotiz zu § 6 (3) der Geschäftsordnung des ABAS:
Fachliche Äußerungen (z.B. in einer Fachzeitschrift) zu verabschiedeten Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe sind möglich, aber nicht im Namen des Ausschusses.
- 20/2009** Der ABAS verabschiedet einstimmig einen Prüfauftrag an das BMAS:
Der Ausschuss bittet das BMAS die Möglichkeit der Rückerstattung der Reisekosten für die Vertreter der Gewerkschaften, die nicht Beschäftigte von Gewerkschaftsverbänden sind, für alle ABAS-Gremien bis zu Arbeitskreisen zu prüfen. Der Vermerk des BMAS zur Kostenregelung an die BAuA vom 10.09.2009 ist ggf. zu ergänzen.
- 21/2009** Die Geschäftsordnung des ABAS wird mit den Klarstellungen des Gewollten in § 1 und der geänderten Formulierung des § 5 Absatz 4 einstimmig angenommen.
- 22/2009** Die Stellungnahme „Wechsel, Inaktivierung und Entsorgung von Filtern aus mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken in TSE-Laboratorien“ wird mit redaktionellen Änderungen einstimmig angenommen.

23/2009	Der ABAS beschließt einstimmig, die Vorlage „Anforderung an die Prüfung von mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken der Klasse II in Sicherheitsstufe 1 – Laboratorien die ausschließlich aus Gründen des Produktschutzes genutzt werden“ nach aktualisierter Vorlage durch die PG Labortechnik im Rahmen einer schriftlichen Beschlussfassung zu behandeln.
24/2009	Die technische Regel „Einstufung von Prokaryonten (Bacteria und Archaea) in Risikogruppen“ (TRBA 466) wird einstimmig angenommen.
25/2009	Der ABAS beschließt einstimmig die Herabstufung von Risikogruppe 3** in Risikogruppe 1 für das Hepatitis G-Virus.
26/2009	Die Projektskizze „Umstufung von biologischen Arbeitsstoffen aus besonderem Anlass“ wird mit redaktionellen Anmerkungen einstimmig angenommen. Der Unterausschuss 3 wird dazu einen Arbeitskreis zur Erstellung eines Einstufungsleitfadens einrichten.
27/2009	Der ABAS lehnt einstimmig eine Erweiterung des Beschlusses 16/2009 hinsichtlich einer Einstufung zusätzlicher Reassortanten ab, da die Einstufung analog zum Wildtyp gilt.
28/2009	Der ABAS beschließt einstimmig die Einrichtung einer Projektgruppe zur Novelle der Biostoffverordnung und betraut Frau Dr. Voegeli-Wagner mit dem Vorsitz dieser Projektgruppe. Die Mitglieder der Projektgruppe werden nach Vorschlag der Bänke an die Geschäftsführung in schriftlicher Abstimmung durch den ABAS benannt.
Beschlusnummer	Schriftlicher Beschluss vom 6. April 2010
1/2010	Die Einrichtung der Projektgruppe „Novelle der BioStoffV“ gilt als formal eingesetzt.
Beschlusnummer	5. Sitzung am 18. Mai 2010
2/2010	Das Positionspapier zum CWA 15793 Laboratory Biorisk Management Standard wird mit der genannten Umstellung einstimmig angenommen.
3/2010	Der CBRN-Aktionsplan wird ohne Kommentare der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Dies wurde einstimmig verabschiedet.
4/2010	Es wird eine Redaktionsgruppe für die Erstellung einer Kommentarliste zum CWA 15793 eingerichtet. Der UA 1 wird die Personen zuordnen und ein zeitlicher Rahmen von vier Wochen für die Kommentierung gesetzt. Nach Fertigstellung des Papiers erfolgt die Weiterleitung an die Mitglieder des ABAS. Über die Kommentarliste stimmt der ABAS schriftlich ab. Die Kommentarliste wird der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.
5/2010	Der Einrichtung des Arbeitskreises „Biosafety Professional Competence“ wird einstimmig zugestimmt.
6/2010	Der Einrichtung der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Beschlusses 609 „Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht impfpräventabler Influenza unter besonderer Berücksichtigung des Atemschutzes“, wird einstimmig zugestimmt.
7/2010	Die „Empfehlung zur Anwendung der Nr. 4.2.4 der TRBA 250 für die Shunt-Punktion in der Dialyse“ wurde einstimmig angenommen. Das im letzten Abschnitt erwähnte „Raster der Gefährdungsbeurteilung für das Dekonnektieren von Shuntkanülen“ der BGW wird auf der BAuA-Homepage zur Konkretisierung verlinkt.
8/2010	Die Überarbeitung der TRBA 220 (ohne Kapitel 6 Arbeitsmedizinische Prävention) wird mit einer Enthaltung angenommen.

- 9/2010** Die Änderung des letzten Absatzes des Kapitels 6.1 (Arbeitsmedizinische Prävention) in „Aufgrund dieser komplexen Gefährdungssituation *ist arbeitsmedizinischer Sachverstand bei der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, z.B. durch die Beteiligung des/der bestellten Betriebsarztes/Betriebsärztin.*“ wird mit zwei Enthaltungen angenommen.
- 10/2010** Mit einer Gegenstimme und vier Enthaltungen wird folgender Satz an das Ende des 1. Absatzes von Kapitel 6.1 angefügt: „*Entsprechend ist ein breites Spektrum an infektiösen, toxischen und sensibilisierenden Wirkungen auf den Menschen zu berücksichtigen.*“
- 11/2010** Die TRBA 220 – Teil „Arbeitsmedizinische Prävention“ wird einstimmig angenommen.
- 12/2010** Die TRBA 240 wird (ohne Kapitel 7 „Arbeitsmedizinische Prävention“) mit redaktionellen Änderungen einstimmig angenommen.
- 13/2010** Die TRBA 240 – Teil „Arbeitsmedizinische Prävention“ wird einstimmig angenommen.
- 14/2010** Die Projektskizze „Überarbeitung der TRBA 450“ wird einstimmig angenommen.
- 15/2010** Die Anmerkungen von Herrn RIEGEL zur „Stellungnahme Sicherheitswerkbänke Produktschutz“ werden zu Protokoll gegeben und an die Projektgruppe Labortechnik weiter gegeben. Nach Überarbeitung erfolgt die Abstimmung durch den ABAS über das Papier auf schriftlichem Weg. Der Vorschlag wird angenommen.
- Beschlusnummer** **6. Sitzung am 02. Dezember 2010**
- 16/2010** Die Stellungnahme „Einsatz von HEPA-Filtern in raumluftechnischen Anlagen in Schutz-/Sicherheitsstufe 3 und 4 – Laboratorien und Tierhaltungsbereiche“ wird mit zwei Enthaltungen angenommen.
- 17/2010** Die Stellungnahme „Anforderungen an die Prüfung von mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken der Klasse II in Schutz-/Sicherheitsstufe 1 – Laboratorien, die ausschließlich aus Gründen des Produktschutzes genutzt werden“ wird mit den aufgeführten Änderungen einstimmig angenommen. Der Arbeitsauftrag an die PG Labortechnik, eine allgemein gültige Aussage bezüglich des Tests zum Rückhaltevermögen als Stellungnahme zu formulieren, wird ebenfalls einstimmig angenommen.
- 18/2010** Die Stellungnahme „Anforderungen an die Beschaffenheit von Oberflächen in Laboratorien der Schutz-/Sicherheitsstufe 1“ wird mit einer Enthaltung angenommen. Die Formulierung „spezielle oberflächendichte Akustikelemente“ wird durch „leicht zu reinigende Akustikelemente“ ersetzt.
- 19/2010** Der Arbeitsauftrag hinsichtlich der Projektskizze „Brandschutz, Rauchableitung aus Laboratorien der Schutz- und Sicherheitsstufen 1, 2 und 3“ wird unter Berücksichtigung von Ergänzungs- und Verbesserungsvorschlägen sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Aktualisierung der bereits bestehenden Stellungnahme (2007) einstimmig erteilt.
- 20/2010** Die Anpassung und Ergänzung der Projektskizze „Abluftbehandlung von Entwässerungsleitungen/Grundleitungen aus Laboratorien und Tierhaltungsbereichen der Schutz- und Sicherheitsstufe S3 und S4“ wird einstimmig angenommen.
- 21/2010** Die TRBA 468 „Liste der Zelllinien und Tätigkeiten mit Zellkulturen“ wird einstimmig angenommen.
- 22/2010** Die TRBA 462 „Einstufung von Viren in Risikogruppen“ wird einstimmig angenommen.

- 23/2010** Der Beschluss 603 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Transmissibler Spongiformer Enzephalopathie (TSE) assoziierte Agenzien in TSE-Laboratorien“ wird einstimmig angenommen.
- 24/2010** Die Abstimmung erfolgt im schriftlichen Verfahren nach Vorlage der Projektskizze hinsichtlich der Überarbeitung der TRBA 212 bis 214 und über die Einrichtung eines Arbeitskreises mit Leitung durch Herrn Felten.
- 25/2010** Die TRBA 130 „Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen“ wird einstimmig angenommen.
- 26/2010** Die Kommentarspalte zum Anhang des Positionspapiers zum CWA 15793:2008 wird einstimmig angenommen.

Beschlusnummer¹⁰ 7. Sitzung am 12. Mai 2011

- 27/2011** Die Projektskizze und Einrichtung des Arbeitskreises „Proben unter Bioterrorismusverdacht“ unter Leitung von Herrn Grunow wird einstimmig angenommen.
- 28/2011** Das Positionspapier zum CW 53 „Biosafety Professional Competence“ wird einstimmig angenommen.
- 29/2011** Der Erstellung einer Projektskizze durch Frau Dr. Corell zur Einrichtung eines Arbeitskreises und einer TRBA Fach- und Sachkunde wird durch den ABAS einstimmig zugestimmt.
- 30/2011** Die TRBA 500 „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ wird inklusive der von DRELLER eingereichten Ergänzungen und Änderungen sowie der vorgenannten Hinzufügungen und Weglassungen einstimmig angenommen.
- 31/2011** Die Projektskizze zur Überarbeitung der TRBA 212-214 „Abfallwirtschaft“ wird einstimmig angenommen.
- 32/2011** Die Projektskizze zur Überarbeitung der TRBA 100 „Laboratorien“ wird mit genannter redaktioneller Änderung einstimmig angenommen.
- 33/2011** Die Änderung der Projektskizze zum Arbeitskreis „Arbeitsplatzbewertung“ wird einstimmig angenommen.
- 34/2011** Die Projektskizze zur Überarbeitung der TRBA 464 „Parasiten“ wird einstimmig angenommen.
- 35/2011** Das Papier zur Einstufung von *Bacteroides xyloxydans* mit Einarbeitung der redaktionellen Änderungen, sowie die Veröffentlichung der Begründungspapiere im Internet, werden einstimmig angenommen.

Beschlusnummer 8. Sitzung am 5. Dezember 2011

- 36/2011** Der Verweis auf die TRBA 120 wird in das Positionspapier aufgenommen. Das Positionspapier „Biosecurity aus Sicht des Arbeitsschutzes - Bewertung der Schnittstellen“ wird mit vorgenannter Änderung einstimmig angenommen.
- 37/2011** Die Projektskizze und Einrichtung des Arbeitskreises „TRBA Fachkundeforderungen“ wird mit einer Stimmenenthaltung angenommen.
- 38/2011** Der Anhang 3 „Untersuchung von Verdachtsproben“ zur TRBA 130 „Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen“ wird einstimmig angenommen.
- 39/2011** Die Stellungnahme „Anforderungen an Käfigwechselstationen“ wird mit den im Protokoll genannten redaktionellen Änderungen einstimmig angenommen.

¹⁰ Die Beschlussnummern 1-26 entfallen für das Jahr 2011

- 40/2011** Die Projektskizze „Betrachtung von infektiösen Abwasser und Belüftungssträngen in mikrobiologischen Sicherheitsbereichen der Schutz-/Sicherheitsstufe 2-4“ wird einstimmig angenommen. Der Arbeitsauftrag wird unter Berücksichtigung der in der Diskussion vorgebrachten Anmerkungen dahingehend spezifiziert, bestimmte Bereiche deutlich zu bearbeiten, um klare Empfehlungen aussprechen zu können.
- 41/2011** Die Projektskizze „Prüfung von mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken (MSW)“ wird einstimmig angenommen.
- 42/2011** Die Projektskizze „Kriterien zur Identifizierung von biologischen Arbeitsstoffen als Grundlage für die Einstufung in Risikogruppen“ wird mit den Ergänzungen aus der Vorlage "Änderungsvorschläge Schaal/Reis-Pauken" einstimmig angenommen.
- 43/2011** Die TRBA 120 „Versuchstierhaltung“ wird mit den redaktionellen Änderungen laut Protokoll einstimmig angenommen.
- 44/2011** Der Beschluss 609 „Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza“ wird mit den redaktionellen Änderungen laut Protokoll einstimmig angenommen.
- 45/2011** Die Stellungnahme „Kriterien zur Auswahl der PSA bei Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe“ wird mit den redaktionellen Änderungen laut Protokoll einstimmig angenommen.
- 46/2011** Die Projektskizze zur Neufassung der TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ wird einstimmig angenommen.
- 47/2011** Der Beschluss 602 „Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch BSE/TSE-Erreger“ wird aufgehoben. Dies wurde einstimmig angenommen.

Beschlussnummer 9. Sitzung am 26. April 2012

- 1/2012** Der ABAS stimmt der Einrichtung eines Arbeitskreises zur Überarbeitung der TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ einstimmig zu. Der Arbeitskreis kann seine Arbeit bereits aufnehmen, die Projektskizze wird auf der kommenden Sitzung vorgestellt.
- 2/2012** Die Einrichtung eines Arbeitskreises unter dem Vorsitz von Herrn Egger zur Erarbeitung einer TRBA „Biotechnologie“ wird einstimmig angenommen. Die Projektskizze wird auf der kommenden Sitzung vorgestellt.
- 3/2012** Der Statusbericht „Messungen biologischer Arbeitsstoffe“ wird einstimmig angenommen und auf der BAuA-Homepage veröffentlicht.
- 4/2012** Der ABAS beschließt einstimmig folgendes Vorgehen: Die Überarbeitung des Begriffsglossars zu den Arbeitsschutz-Regelwerken durch das BMAS wird abgewartet. Nach Abgleich mit der Synopse der Geschäftsstelle wird das Glossar an den ABAS verschickt, mit der Bitte um Prüfung. Danach erfolgt die abschließende Beratung durch den ABAS. Zusätzliche Begriffe, die sich auf biologische Arbeitsstoffe beziehen, werden als Anhang in die TRBA 001 „Allgemeines und Aufbau des Technischen Regelwerks zur Biostoffverordnung“ aufgenommen.
- 5/2012** Das vorgeschlagene Verfahren in Bezug auf den Entwurf der VDI-Richtlinie 6300 „Gentechnische Arbeiten in geschlossenen Systemen“ wird einstimmig angenommen. Die Projektgruppe Labortechnik erhält den Arbeitsauftrag, mögliche Lücken im technischen Regelwerk zu identifizieren.

- 6/2012** Die „Stellungnahme zur vorläufigen Einstufung des Schweinegrippevirus H1N1“ aufgrund der Einstufung laut TRBA 462 „Einstufung von Viren in Risikogruppen“ zurück zu ziehen, wird einstimmig angenommen.
- 7/2012** Das BMAS bittet den ABAS um Beratung hinsichtlich der laufenden Überarbeitung des nationalen Pandemieplans. Regelungen für den Gesundheitsdienst zu Arbeitsschutzmaßnahmen sollen im Kooperationsmodell zusammen gestellt werden. Als Koordinator wird Dreller als Vertreter der DGUV vorgeschlagen.
- Beschlussnummer** **Schriftlicher Beschluss vom 13. August 2012**
- 8/2012** Der ABAS beschließt für folgende Bacillus anthracis-Stämme:
 1. B. anthracis Sterne Impfstamm (34F2)(pXO1+,pXO2-)
 2. B. anthracis STI-1 (russ. Impfstamm) (pXO1+,pXO2-)
 3. B. anthracis Stamm Pasteur ATCC 4292 (pXO1-,pXO2+) und
 4. B. anthracis Stamm CDC1014 (pXO1-,pXO2-).
 die Herabstufung von Risikogruppe 3 in Risikogruppe 2.
 Die Stellungnahme zur Herabstufung der genannten Stämme und das Mikroorganismen-Dossier zu Bacillus anthracis werden auf den Internetseiten der BAuA veröffentlicht.
- Beschlussnummer** **10. Sitzung am 8. November 2012**
- 9/2012** Der ABAS beschließt einstimmig, dass die fachlichen Einwände zur Stellungnahme „Prüfung von mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken“ von der Projektgruppe Labortechnik geprüft werden. Nach Abschluss der Überprüfung wird ein schriftliches Abstimmungsverfahren durch die Geschäftsstelle herbeigeführt. Der ABAS stimmt diesem Verfahren zu.
- 10/2012** Der ABAS beschließt einstimmig, dass der fachliche Einwand zur Stellungnahme „Rauchableitung aus Laboratorien der Schutz- und Sicherheitsstufen 1, 2 und 3“ von der Projektgruppe Labortechnik geprüft wird. Nach Abschluss der Überprüfung wird ein schriftliches Abstimmungsverfahren durch die Geschäftsstelle herbeigeführt. Der ABAS stimmt diesem Verfahren zu.
- 11/2012** Die Projektskizze „Begasung von mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken der Klasse 2 mit dem Begasungsmittel Wasserstoffperoxid (H₂O₂)“ wird einstimmig angenommen.
- 12/2012** Der ABAS nimmt die vom Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) überarbeiteten FAQ „Tuberkulose“ zur Kenntnis.
 Den vom Unterausschuss 2 „Schutzmaßnahmen/Fragen der technischen Sicherheit“ vorgeschlagenen Ergänzungen, der Streichung und dem erarbeiteten Antwortentwurf wird mit einer Ergänzung einstimmig zugestimmt.
- 13/2012** Die Projektskizze zur Überarbeitung der „Empfehlung der BAuA und des RKI über Maßnahmen zum Schutz vor gefährlichen Erregern in Poststellen und beim Umgang mit Poststücken bei Gefahr von bioterroristischen Anschlägen“ wird einstimmig beschlossen. Herr Dr. M. Richter (RKI) leitet den Arbeitskreis.
- 14/2012** Anmerkungen zum Entwurf des gemeinsamen Begriffsglossars (Stand März 2012) sollen in den Unterausschüssen, der Projektgruppe und in den Arbeitskreisen gesammelt und bis 31.12.2012 an die Geschäftsstelle gesendet werden. Ein Beschluss durch den ABAS wird auf schriftlichem Weg herbeigeführt. Dem schriftlichen Verfahren und dem Vorgehen stimmt der ABAS einstimmig zu.
- 15/2012** Der ABAS beschließt einstimmig die vorläufige Einstufung des Coronavirus hCoV-EMC in Risikogruppe 3.

Beschlusnummer 11. Sitzung am 22. April 2013

- 1/2013** Der ABAS beschließt die TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“ mit redaktionellen Änderungen einstimmig.
- 2/2013** Der ABAS beschließt die TRBA 214 „Abfallbehandlungsanlagen“ einstimmig.
- 3/2013** Der ABAS beschließt die TRBA 464 „Einstufung von Parasiten in Risikogruppen“ einstimmig.
- 4/2013** Der ABAS beschließt die Stellungnahme „Prüfung von mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken, insbesondere des Rückhaltevermögens an der Arbeitsöffnung“ einstimmig.
- 5/2013** Der ABAS beschließt die Stellungnahme „Rauchableitung aus Laboratorien der Schutz- und Sicherheitsstufen 1, 2 und 3“ einstimmig.

Beschlusnummer Schriftlicher Beschluss vom 23. August 2013

- 6/2013** Der ABAS beschließt das Influenza-A-Virus (H7N9) vorläufig in Risikogruppe 3 einzustufen.
Das Einstufungsergebnis wird auf den Internetseiten der BAuA veröffentlicht.

Beschlusnummer 12. Sitzung am 2. und 3. Dezember 2013

- 7/2013** Der ABAS beschließt die Stellungnahme „Dekontamination von Mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken (MSW) der Klasse I-III mit dem Begasungsmittel Wasserstoffperoxid (H₂O₂)“ einstimmig mit redaktionellen Änderungen und unter Anpassung des Titels.
- 8/2013** Die Projektskizze „Thermische Inaktivierung von Biostoffen in Versuchstierkörpern im Autoklaven aus den Bereichen der Schutz- und Sicherheitsstufen 3 – 4“ wird mit einer Enthaltung vom ABAS beschlossen
- 9/2013** Der ABAS beschließt die Projektskizze „Unterdruckhaltung und Druckstaffelungen in den Bereichen der Schutz- und Sicherheitsstufen 3 – 4 durch die Raumluftechnische Anlage“ einstimmig.
- 10/2013** Der ABAS beschließt, dass die Projektskizze „Ableitung der Druckentlastung über das Sicherheitsventil bei Autoklaven“ unter Einbeziehung des Ausschusses für Betriebssicherheit überarbeitet wird.
- 11/2013** Der ABAS beschließt einstimmig die gemeinsame Empfehlung von ABAS und RKI „Maßnahmen zum Schutz vor gefährlichen biologischen Agenzien in Poststellen und beim Umgang mit Poststücken in Abhängigkeit von der Gefährdungslage“. Es wird vereinbart, dass die Gefährdungslagen a) und b) veröffentlicht werden und die Gefährdungslagen c) und d) auf Anfrage den betreffenden Poststellen zur Verfügung gestellt werden. Die Veröffentlichung auf den Seiten des ABAS und des RKI erfolgt gleichzeitig.
- 12/2013** Der ABAS beschließt die Aufhebung des Beschlusses 604 „Sicherheitstechnische Anforderungen bei der Milzbranddiagnostik“. Die Aufhebung wird im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.
- 13/2013** Der ABAS beschließt die TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ mit redaktionellen Änderungen einstimmig.
- 14/2013** Der ABAS stimmt dem Mikroorganismendossier zur Einstufung von *Mycobacterium bovis* in Risikogruppe 3 einstimmig zu.

- 15/2013** Der ABAS stimmt dem Mikroorganismendossier zur Einstufung des *Mycobacterium bovis*-Stammes BCG Pasteur 1173 in Risikogruppe 2 einstimmig zu.
- 16/2013** Der ABAS stimmt dem Mikroorganismendossier zur Einstufung der Leptospira-Spezies *Leptospira interrogans*, *Leptospira kirschneri* und *Leptospira borgpetersenii* in Risikogruppe 2 einstimmig zu.
- 17/2013** Der ABAS stimmt der Höherstufung des Parasiten *Taenia martis* von Risikogruppe 1 (t2) in Risikogruppe 2 (Z) einstimmig zu.
- 18/2013** Der Projektskizze zur Überarbeitung der TRBA 460 „Einstufung von Pilzen in Risikogruppen“ stimmt der ABAS einstimmig zu.
- 19/2013** Dem Begründungspapier zur Einstufung der Tollwutimpfstämme SAD B19 (Fuchsoral), SAD P5/88 (Rabifox), SAG2 (Rabigen) und SAD VA1 (Sanafox) in Risikogruppe 1 stimmt der ABAS einstimmig zu. Eine Überprüfung, welche der genannten Tollwutimpfstämme in Deutschland zugelassen sind, erfolgt zeitnah.
- 20/2013** Der ABAS empfiehlt einstimmig, die Stellungnahme „Anforderungen an die zu benennende fachkundige Person im Rahmen der Erlaubnispflicht nach §15 BioStoffV“ hinsichtlich rechtlicher Bestimmungen zu überprüfen und mit dem Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) abzustimmen.

Anhang 3: Zusammensetzung des ABAS im Berufszeitraum 2008 bis 2013**Vertreter der Arbeitgeber****Mitglied**

Dr. Thomas Bergmann
Roche Diagnostics GmbH
Nonnenwald

Dr. Bernhard Böckelmann
Bayer Pharma AG
Berlin

Dr. Roland Otto
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt Münster

Hans-Jürgen Ulrich
MLT Medizin- und Labortechnik
Frankfurt am Main

Vertreter der Gewerkschaften**Mitglied**

Dr. Gabriela Förster
Volkswagen Werk Kassel

Dr. Horst Riesenberg-Mordeja
ver.di-Bundesverwaltung Berlin

Stefan Weis
IG Bergbau, Chemie, Energie Hannover

Dr. Birgit Corell
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Braunschweig

Vertreter der Länder und der gesetzlichen Unfallversicherung**Mitglied**

Dr. Lucia Voegeli-Wagner
Hessisches Sozialministerium Wiesbaden

Dr. Bernhard Schicht
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-
Anhalt

Stellvertretendes Mitglied

Dr. Ricardo Gent
Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie
Frankfurt am Main

Dipl.-Ing. Michael Alker
Infraserv GmbH & Co. Höchst AG
Frankfurt am Main

Bernd Gruber
Marienhospital Osnabrück

Dr. med. Annegret E. Schoeller
Bundesärztekammer
Berlin

Stellvertretendes Mitglied

Dr. Hanns Pauli
DGB-Bundesvorstand Berlin

Dr. Sandra Eßbauer
Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr
München

Ulrich Steinkamp
Fachkraft für Arbeitssicherheit der Stadt
Wolfsburg

Herbert Beck
Uniklinikum Heidelberg

Stellvertretendes Mitglied

Dr. Tobias Jacobi
Minist. für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung,
Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz

Dr. Vera Zemke
Bezirksregierung Münster

Dr. Stefan Dreller
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Sankt Augustin

Dr. Ursula Schies
BG Bau München

Dr. Christoph Heidrich
Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Dr. Alexandra Riethmüller
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau Kassel

Vertreter der Hochschulen und der Wissenschaft

Mitglied

Prof. Dr. Dr. Andreas Podbielski
Institut für Medizinische Mikrobiologie,
Virologie und Hygiene Universität Rostock

Prof. Dr. med. Monika A. Rieger
Institut für Arbeits- und Sozialmedizin
Universitätsklinikum Tübingen

Prof. Dr. Dr. Peter Kämpfer
Institut für angewandte Mikrobiologie
Universität Gießen

Priv.-Doz. Dr. Heinz-Michael Just
Institut für Klinikhygiene, medizinische
Mikrobiologie und klinische Infektiologie
Klinikum Nürnberg

Dr. Hans-Josef Riegel
BG Rohstoffe und chemische Industrie
Köln

Stellvertretendes Mitglied

Dr. med. habil. Holger Rüssmann
Institut für Mikrobiologie, Immunologie und
Laboratoriumsmedizin HELIOS Klinikum Berlin

Dr. Erwin Grund
Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung
GmbH Abt. Sicherheit und Umweltschutz
Braunschweig

PD Dr. Roland Grunow
Robert Koch-Institut
Berlin

Dr. Jürgen Mertsching
Medizinische Hochschule Hannover

Prof. Dr. Uwe Rösler
Institut für Tier- und Umwelthygiene
FU Berlin

Literatur

Nachfolgend sind die Fundorte der Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe, Beschlüsse, Stellungnahmen und sonstiger Papiere des ABAS auf dessen Internetseite unter www.baua.de/abas aufgelistet:

- Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe und Beschlüsse der 600er Reihe: www.baua.de/trba
- Biostoffverordnung: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/biostoffv.html>
- Begründungspapiere zur Einstufung von Bakterien in Risikogruppen: <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/TRBA/TRBA-466.html>
- Stellungnahmen der Projektgruppe Labortechnik: www.baua.de/abas → Stellungnahmen des ABAS → Stellungnahmen zur Labortechnik
- Positionspapiere des ABAS: www.baua.de/abas → Informationen aus dem ABAS
- Veranstaltungsreihe BioStoffTage: www.baua.de/abas → Veranstaltungen
- Berichte zur Arbeitsplatzbewertung: www.baua.de/abas → Informationen aus dem ABAS
- Bericht zu Persönlichen Schutzausrüstungen: www.baua.de/abas → Stellungnahmen des ABAS
- Empfehlung des ABAS und des RKI zum Thema Poststellen: www.baua.de/abas → Stellungnahmen des ABAS
- Informationen zur Einstufung von Influenza-A Viren und MERS-Coronavirus: www.baua.de/abas → Informationen aus dem ABAS
- Stellungnahmen des Expertenpools des ABAS: www.baua.de/abas → Stellungnahmen des ABAS